

Vorlage des Rechtsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche
(Drucksache Nr. 13/17)

Der Rechtsausschuss (federführend) empfiehlt der Kirchensynode, das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche in der beigefügten Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Weirauch

Anlage
Synopsis

Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG)

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 4 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Grundlegung

(1) Die Kirche hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie in der Heiligen Schrift gegeben ist und durch die Bekenntnisse der Kirche jeweils neu bezeugt wird, den Menschen nahezubringen. Als Wort Gottes bleibt das Evangelium von Jesus Christus allem Predigen, Lehren und Handeln der Kirche vorgegeben und sorgt selbst für den Erweis seiner Wahrheit. Darum vertraut die Kirche auf die Verheißung ihres Herrn, dass er sie durch seinen Geist in alle Wahrheit leiten wird, und achtet auf die rechte Erfüllung ihres Auftrages: im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift, in der Predigt des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente, in anderen Formen der Vermittlung der christlichen Botschaft, im konkreten Handeln und in theologischer Lehre.

(2) Die Bezeugung der Christusbotschaft und die Verantwortung für Verkündigung und Lehre sind allen Christinnen und Christen aufgetragen. Diesem Auftrage dienen auch alle Ämter der Kirche. Die Mitglieder von Kirchenvorständen und Synoden haben in besonderer Weise an dieser Verantwortung teil.

(3) Für die geordnete öffentliche Verkündigung des Evangeliums werden von der Kirche geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen und durch Seelsorge, gegenseitige Beratung und geschwisterlichen Besuchsdienst begleitet. Diese Beratung und Begleitung geschieht im Sinne des Grundartikels der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, wonach sie als Kirche Jesu Christi „ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen“ hat. Sie bringt dadurch die mannigfaltigen und unterschiedlichen Lehraussagen miteinander ins Gespräch und sucht nach der vom Zeugnis der Schrift getragenen Gemeinsamkeit. In dieser Gemeinschaft können aber auch Auffassungen erkannt werden, die dem biblischen Zeugnis nicht entsprechen und daher nicht mitverantwortet werden dürfen.

(4) Wer durch die Ordination oder eine andere Beauftragung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen wird, ist verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus schrift- und bekenntnisgemäß zu bezeugen. Die mit jeder Ordination oder besonderen Beauftragung auch von der Kirche wahrgenommene Verantwortung für Verkündigung und Lehre schließt die Möglichkeit ein, festzustellen, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter die Grundlage ihres oder seines Auftrages preisgegeben hat. Ebenso kann es erforderlich sein, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter bei unberechtigten Angriffen gegen sie oder ihn durch die Feststellung zu

schützen, dass ihre oder seine Verkündigung oder Lehre mit Schrift und Bekenntnis vereinbar sind. Um dem Ernst der jeweiligen Gewissensentscheidung und ihrer Bedeutung für die Kirche gerecht zu werden, können solche Feststellungen nur nach einem geordneten theologischen Lehrgespräch angemessen getroffen werden.

(5) In einem solchen geordneten theologischen Lehrgespräch wird geprüft, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass seine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.

(6) Da die Kirche nicht über die Wahrheit des Evangeliums verfügt, sondern nur im immer neuen Hören auf die Schrift nach der rechten Antwort suchen kann, müssen vor einer Entscheidung nach Form und Inhalt ausführliche theologische Gespräche stattfinden. Die dazu Beauftragten können solche Gespräche nur im Wagnis der eigenen Glaubensentscheidung führen und so ihr Urteil bilden.

(7) Die Kirche achtet die Gewissensentscheidung der oder des Betroffenen und lässt dies in der Regelung der Rechtsfolgen unter Beachtung der Fürsorgepflicht für sie oder ihn deutlich werden.

(8) Weil das Neue Testament eine Vielfalt von Möglichkeiten eröffnet, den entscheidenden Inhalt der einen Christusbotschaft auszusagen, darf und will dieses Gesetz nicht eine theologische Einförmigkeit erzwingen. Es soll vielmehr dazu helfen, die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen zu erhalten und dazu beizutragen, dass die der Kirche aufgetragene Botschaft in ihrem entscheidenden Inhalt nicht entstellt und die Gemeinschaft des Glaubens nicht gefährdet wird. Das theologische Lehrgespräch steht unter dem alleinigen Ziel, der Botschaft von Jesus Christus als dem einen Wort Gottes Raum zu geben.

Abschnitt 1 Theologisches Lehrgespräch

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für ehemalige Pfarrerrinnen und Pfarrer, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind.

(2) Sie finden in gleicher Weise Anwendung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem dauernden

Dienstverhältnis, die, ohne ordiniert zu sein, zu Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind. Als besonders beauftragt gelten Personen, die kraft Dienstvertrages oder Dienstanweisung mit Verkündigung oder Lehre beauftragt sind (z. B. Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars, Hochschullehrerinnen und -lehrer der Evangelischen Hochschule, Pfarrdiakoninnen und -diakone, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen).

§ 2 Entscheidungsgrundlage

(1) Ein theologisches Lehrgespräch hat zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters im Sinne von § 1 bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass ihre oder seine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.

(2) Gegenstand eines theologischen Lehrgesprächs können nur in Ausübung des Dienstes vertretene oder für die Öffentlichkeit bestimmte Lehrauffassungen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters sein, an denen sie oder er auch nach theologischer und seelsorgerlicher Beratung und Mahnung erkennbar festhält.

§ 3 Einleitungsverfahren

(1) Ein theologisches Lehrgespräch wird auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet.

(2) Einen Antrag auf Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs kann das Leitungsorgan der Kirchengemeinde oder der kirchlichen Körperschaft, in deren Bereich die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter den Dienst versieht, stellen.

(3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter kann zu ihrem oder seinem Schutz die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs beantragen, wenn sie oder er keine andere Möglichkeit sieht, gegen sie oder ihn erhobene Vorwürfe im Sinne des § 2 auszuräumen.

(4) Hat nicht die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter die Einleitung des theologischen Lehrgesprächs beantragt, so ist sie oder er in jedem Fall vorher schriftlich von der Kirchenleitung anzuhören.

§ 4 Abschluss der Anhörung

(1) Die Kirchenleitung ordnet ein theologisches Lehrgespräch an, wenn nach Abschluss der Anhörung oder nach Prüfung eines Antrags gemäß § 3 Absatz 3 hinreichende Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter an Lehrauffassungen festhält, die nach § 2 zu beanstanden sind. Andernfalls stellt sie fest, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs nicht erfüllt sind.

(2) Der Beschluss der Kirchenleitung ist in jedem Fall mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Wird das theologische Lehrgespräch eingeleitet, so ist der zu klärende Vorwurf zu kennzeichnen.

(3) Der Beschluss ist der oder dem Betroffenen zuzustellen. Die Kirchenleitung unterrichtet die Betroffene oder den Betroffenen, wenn sie den Beschluss auch weiteren, für sie oder ihn zuständigen kirchlichen Leitungsorganen zustellt.

(4) Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

§ 5 Beurlaubung

(1) Beschließt die Kirchenleitung, die Anordnung eines theologischen Lehrgesprächs zu prüfen, kann sie die Betroffene oder den Betroffenen nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes oder des sonst gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen Leitungsorgans sowie bei Pfarrerrinnen und Pfarrern auch des Pfarrerausschusses für die Dauer der Prüfung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, unter Belassung der Dienstbezüge beurlauben, wenn es dafür ein dringendes kirchliches Erfordernis gibt.

(2) Hat die Kirchenleitung das theologische Lehrgespräch angeordnet, kann sie die Betroffene oder den Betroffenen bis zu einer Entscheidung nach § 18 Absatz 1 und 2, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, unter Belassung der Dienstbezüge beurlauben.

§ 6 Zweck

Zweck des theologischen Lehrgesprächs ist es, den Sachverhalt zu klären, das Anliegen der oder des Betroffenen zu erkennen und, soweit erforderlich, zu versuchen, im gemeinsamen theologischen Bemühen die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen wiederzugewinnen.

§ 7 Kollegium

(1) Dem Kollegium für theologische Lehrgespräche gehören an:

- a) drei im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehende Pfarrerrinnen und Pfarrer, von denen jeweils mindestens zwei Theologinnen oder Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer sein müssen;
- b) zwei Gemeindeglieder, die die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss;
- c) zwei Universitätsprofessorinnen und -professoren für evangelische Theologie, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

Mitglieder der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung können dem Kollegium für theologische Lehrgespräche nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums für theologische Lehrgespräche werden von der Kirchensynode zwei Jahre nach Beginn ihrer Wahlperiode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin

rin oder ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident beruft das Kollegium für theologische Lehrgespräche zur ersten Sitzung ein, wenn ein theologisches Lehrgespräch angeordnet wird. In der ersten Sitzung wählt das Kollegium für die Dauer seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Ausschlussgründe

Von der Mitwirkung im Kollegium ist ausgeschlossen,

- a) wer Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der oder des Betroffenen ist oder war;
- b) wer mit der oder dem Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme als Kind oder an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.

§ 9

Mitteilung der Besetzung des Kollegiums

Die oder der Vorsitzende teilt der oder dem Betroffenen die Besetzung des Kollegiums unter Hinweis auf die Bestimmung des § 10 durch Zustellung mit.

§ 10

Ablehnungsgründe

(1) Die oder der Betroffene kann Mitglieder des Kollegiums wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung ist nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 9, bei einem erst später eingetretenen oder bekannt gewordenen Umstand nur unverzüglich nach seinem Bekanntwerden zulässig. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das Kollegium entscheidet darüber durch Beschluss, bei dem anstelle der abgelehnten Mitglieder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mitwirken. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kollegiums, auch ohne abgelehnt worden zu sein, Umstände anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten. Der Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist unanfechtbar.

(2) Lehrmeinungen eines Mitglieds, die von denen der oder des Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.

§ 11

Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums

(1) Die Mitglieder des Kollegiums haben ihre Entscheidungen allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel der Kirchenordnung zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums legen vor ihrem Amtsantritt folgendes Amtsversprechen ab:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich mein Amt sorgfältig und treu erfüllen und meine Stimme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde.“

(3) Das Amtsversprechen ist vor der Kirchensynode, bei nicht versammelter Synode vor dem Kirchensynodalvorstand abzulegen.

(4) Über die Ablegung des Amtsversprechens ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Präses der Synode und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitglieder des Kollegiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies nicht durch die Öffentlichkeit der Verhandlung gegenstandslos ist.

(6) Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz der Reisekosten sowie eine Sitzungs- und Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder der Disziplinarkammer.

§ 12

Vorbereitung und Gang des Gesprächs

(1) Das Kollegium beginnt das Lehrgespräch mit der oder dem Betroffenen spätestens drei Monate nach der Entscheidung über seine Einleitung.

(2) Die oder der Vorsitzende setzt Ort und Zeit des ersten Gesprächs fest und lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen dazu ein. Ist eine Fortsetzung des Gesprächs erforderlich, so werden die weiteren Termine einvernehmlich oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anberaunt.

(3) Die Kirchenleitung bewilligt der oder dem Betroffenen, wenn diese oder dieser es beantragt, bis zu sechs Wochen außerordentlichen Urlaub zur Vorbereitung des theologischen Lehrgesprächs unter Fortgewährung seiner Dienstbezüge.

(4) Stellt die oder der Betroffene vor dem ersten Gesprächstermin den Antrag auf Einholung eines Gutachtens durch eine von ihr oder ihm ausgewählte Hochschullehrerin oder einen von ihr oder ihm ausgewählten Hochschullehrer für evangelische Theologie, so muss das Kollegium dem Antrag entsprechen. Nach Eingang des Gutachtens erhält die oder der Betroffene eine Abschrift. Das Kollegium kann der Gutachterin oder dem Gutachter eine angemessene Frist zur Abgabe des Gutachtens setzen. Wird diese Frist nicht gewahrt, so kann das Gespräch ohne Vorliegen des Gutachtens beginnen.

§ 13

Öffentlichkeit, Beistände

(1) Das Lehrgespräch ist öffentlich. Auf Antrag der oder des Betroffenen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Kirchensynodalvorstand, die Kirchenleitung und der Pfarrerausschuss sind bei Ausschluss der Öffentlichkeit berechtigt, jeweils bis zu zwei Zuhörerinnen und Zuhörer zu entsenden. Alle nicht an dem theologischen Lehrgespräch beteiligten Mitglieder des Kollegiums und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind jederzeit als Zuhörerinnen und Zuhörer zur Teilnahme berechtigt.

(2) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen trifft die oder der Vorsitzende.

(3) Die oder der Betroffene kann einen theologischen und einen rechtskundigen Beistand sowie bis zu zwei am Lehrgespräch nicht teilnehmende Zuhörerinnen und Zuhörer mitbringen. Die Beistände müssen der evangelischen Kirche angehören.

§ 14

Anwesenheit, Gesprächsleitung

- (1) Das theologische Lehrgespräch kann nur stattfinden, wenn die oder der Betroffene und alle mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Kollegiums anwesend sind.
- (2) Das Kollegium hat etwaige weitere Termine eines theologischen Lehrgesprächs in der Zusammensetzung weiterzuführen und abzuschließen, in der es das theologische Lehrgespräch beim ersten Termin begonnen hat. Ausnahmsweise können im Todesfall, bei Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder vorhersehbarer Krankheit für einen längeren Zeitraum höchstens zwei Mitglieder des Kollegiums durch ihre Stellvertretung für das weitere Verfahren ersetzt werden. Fallen mehr als zwei Mitglieder des Kollegiums aus, so ist das theologische Lehrgespräch von Neuem zu beginnen. Dies gilt nicht, wenn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eines ausfallenden Mitgliedes des Kollegiums während der früheren Termine dieses theologischen Lehrgesprächs als Zuhörerin oder Zuhörer anwesend war.
- (3) Die oder der Vorsitzende eröffnet und leitet das theologische Lehrgespräch. Sie oder er hat den übrigen Mitgliedern des Kollegiums zu gestatten, Fragen zu stellen.
- (4) Die oder der Betroffene kann Beweisanträge stellen. Wird ihnen nicht stattgegeben, ist ihr oder ihm ein entsprechender Bescheid zu erteilen.
- (5) Ist die oder der Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums entschuldigt ausgeblieben, wird ein neuer Termin bestimmt und die oder der Betroffene dazu erneut mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
- (6) Ist die oder der Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums unentschuldigt ausgeblieben, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. In diesem Falle kann eine Entscheidung des Kollegiums nicht vor Ablauf einer Woche verkündet werden.
- (7) Macht die oder der Betroffene im Falle des Absatzes 6 innerhalb einer Woche glaubhaft, dass sie oder er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Ereignisse am Erscheinen in der Verhandlung verhindert gewesen ist, wird ein neuer Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt.

§ 15

Niederschriften

- (1) Über jedes Gespräch ist ein Wortprotokoll anzufertigen.
- (2) Die oder der Vorsitzende bestellt zwei Protokollführerinnen und -führer; diese dürfen sich auch technischer Hilfsmittel bedienen.
- (3) Das Protokoll muss Ort und Tag des Termins, die Namen der anwesenden Mitglieder des Kollegiums, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten nennen.
- (4) Das Wortprotokoll ist spätestens innerhalb zweier Wochen nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Gibt die Niederschrift nach Auffassung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers das Gespräch nicht zutreffend wieder, so kann sie oder er der Unterschrift einen entsprechenden Zu-

satz hinzufügen. Verweigert die oder der Betroffene die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift festzustellen.

- (5) Den Beteiligten ist eine Ausfertigung des Wortprotokolls alsbald nach seiner Unterzeichnung zuzuleiten; der oder dem Betroffenen ist es förmlich zuzustellen.

§ 16

Abschluss des theologischen Lehrgesprächs

- (1) Wenn die Aufgabe des theologischen Lehrgesprächs nach der Überzeugung des Kollegiums erfüllt ist, beschließt es innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin ein Votum.
- (2) Das Votum geht dahin, dass Verkündigung und Lehre der oder des Betroffenen in den in den Einleitungsbeschluss bezeichneten Punkten nach § 2 zu beanstanden sind oder nicht. Eine beanstandete Lehre ist als nach § 2 vom biblischen Zeugnis abweichend zu kennzeichnen.
- (3) In dem Votum sind die Mitglieder des Kollegiums und der Tag des Beschlusses anzugeben. Das Votum ist schriftlich zu begründen. Votum und Begründung sind von sämtlichen Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen. Wer überstimmt worden ist, kann seiner Unterschrift einen dies feststellenden Zusatz beifügen und innerhalb von drei Wochen ein Sondervotum einreichen, das dem Votum angeschlossen ist.

§ 17

Beratung und Abstimmung des Kollegiums

- (1) Das Kollegium entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des theologischen Lehrgesprächs geschöpften Überzeugung.
- (2) Es beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Die Mitglieder des Kollegiums stimmen nach dem Lebensalter; das jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren. Wenn eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt sie oder er zuerst. Zuletzt stimmt die oder der Vorsitzende.
- (3) Kein Mitglied des Kollegiums darf sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten.
- (4) Bei der Beratung und Abstimmung des Kollegiums dürfen nur seine Mitglieder zugegen sein.

§ 18

Vorlage des Votums an die Kirchenleitung

Die oder der Vorsitzende des Kollegiums legt dessen Votum mit den etwaigen Sondervoten und den Protokollen über das gesamte theologische Lehrgespräch als Entscheidungsvorschlag der Kirchenleitung vor. Diese stellt das Votum mit den etwaigen Sondervoten der oder dem Betroffenen zu und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Die oder der Betroffene ist ferner darauf hinzuweisen, dass sie oder er eine persönliche Anhörung in einer Sitzung der Kirchenleitung sowie Einsicht in die Akten des Verfahrens beantragen kann.

§ 19

Entscheidung der Kirchenleitung nach Abschluss des theologischen Lehrgesprächs

- (1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die Kirchenleitung, ob die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit der oder des Betroffenen möglich ist oder nicht.

(2) Die Entscheidung der Kirchenleitung, dass die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit der oder des Betroffenen nicht möglich ist, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der ihr angehörenden Mitglieder. Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten muss an der Entscheidung teilnehmen.

(3) Die Kirchenleitung kann die Entscheidung bis zu sechs Monaten aussetzen und die Betroffene oder den Betroffenen zu besonderen theologischen Studien unter Belassung der Dienstbezüge beurlauben, wenn davon die Wiedergewinnung der notwendigen Übereinstimmung in den Lehraussagen erwartet werden kann. Nach Ablauf der Beurlaubung findet ein weiteres Gespräch mit dem Kollegium statt.

§ 20 Zustellung der Entscheidung

Die Entscheidung der Kirchenleitung gemäß § 19 Absatz 1 ist der oder dem Betroffenen mit Begründung unverzüglich zuzustellen.

§ 21 Rechtsmittel bei Verfahrensverstößen

(1) Bei Verfahrensverstößen kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung gemäß § 20 bei dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass die Vorschriften über

- a) die Besetzung des Kollegiums für das theologische Lehrgespräch oder der Kirchenleitung,
- b) die Ausschließung und die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit,
- c) das rechtliche Gehör verletzt worden sind.

(3) Ist der Antrag begründet, hebt das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht die Entscheidung der Kirchenleitung und gegebenenfalls das Votum des Kollegiums für theologische Lehrgespräche auf. Zugleich verweist es die Sache an die Kirchenleitung oder das Kollegium zurück.

§ 22 Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs

(1) Hat die Kirchenleitung nach § 19 Absatz 2 die Möglichkeit einer weiteren öffentlichen kirchlichen Wirksamkeit der oder des Betroffenen verneint, kann die Kirchensynode die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs anordnen, wenn sie aufgrund neuer theologischer Gutachten überzeugt ist, dass die Entscheidung der Kirchenleitung der inhaltlichen Überprüfung im Sinne von § 2 bedarf. Die oder der Betroffene und die Kirchenleitung sind vorher zu hören.

(2) Die Anordnung der Kirchensynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.

(3) Die Anordnung der Kirchensynode kann frühestens sechs Monate nach Zustellung der Entscheidung der

Kirchenleitung nach § 19 Absatz 2, längstens jedoch nach Ablauf von zehn Jahren, getroffen werden.

(4) Ist die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs angeordnet, ist damit das Verfahren erneut vor dem Kollegium anhängig. Mitglieder des Kollegiums, die an dem ersten Lehrgespräch teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.

§ 23 Rechtsfolgen der Entscheidung

(1) Mit der Rechtskraft der Feststellung, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist (§ 19 Absatz 2), verliert die oder der Betroffene die mit der Ordination erworbenen Rechte. Ist sie oder er nicht ordiniert, so erlischt der Auftrag zur Verkündigung oder Lehre. Ferner erlöschen alle ihr oder ihm von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilten Beauftragungen und Bevollmächtigungen.

(2) Steht die oder der Betroffene in einem Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer oder Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, so scheidet sie oder er mit der Rechtskraft der in Absatz 1 genannten Feststellung aus dem Dienst aus. Die bisherigen Bezüge verbleiben der oder dem Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Eintritt der Rechtskraft folgt. Die Kirchenverwaltung stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, zu dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies der oder dem Betroffenen mit.

(3) Ist die oder der Betroffene in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, so sind der Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte und das Erlöschen des Auftrages zur Verkündigung oder Lehre (Absatz 1) ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung. Für die Fortzahlung der bisherigen Vergütung gilt Absatz 2 Satz 2.

§ 24 Rechtsfolgen einer neuen Entscheidung

(1) Ist die oder der Betroffene aufgrund von § 23 Absatz 2 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und führt ein nach § 22 wieder aufgenommenes Lehrgespräch zu einer Änderung der früheren Entscheidung, so wirkt die neue Entscheidung hinsichtlich der rechtlichen Stellung und der Bezüge der oder des Betroffenen so, wie wenn sie zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung an deren Stelle ergangen wäre.

(2) Bezüge, auf die die oder der Betroffene oder ihre oder seine Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die aufgrund der früheren Entscheidung oder der durch die Entscheidung geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet. Die oder der Betroffene ist verpflichtet, über die inzwischen erhaltenen Bezüge und sonstigen Einkünfte Auskunft zu geben. Hätte die oder der Betroffene nach der neuen Entscheidung ihr oder sein Amt nicht verloren, erhält sie oder er nach Rechtskraft dieser Entscheidung, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Im Übrigen hat die oder der Betroffene von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an die Rechtsstellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im Warte-

stand, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist.

(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von der früheren Entscheidung die rechtliche Stellung oder die Bezüge der oder des Betroffenen verändert hätten, behalten sie ihren Einfluss.

(4) Ist die oder der Betroffene aufgrund von § 23 Absatz 3 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Ist sie oder er inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so kann sie oder er binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft der neuen Entscheidung durch Erklärung gegenüber der früheren kirchlichen Anstellungskörperschaft die Fortsetzung des früheren Arbeitsverhältnisses ablehnen. Mit dem Zugang dieser Erklärung erlischt das Arbeitsverhältnis.

Abschnitt 2 Besondere Vorschriften

§ 25 Unterhaltsbeihilfe

(1) Im Falle des § 23 Absatz 2 wird der oder dem Betroffenen eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdienten Versorgungsbezüge gewährt. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Auf die Unterhalt, Beihilfe finden die Vorschriften für Versorgungsbezüge entsprechende Anwendung.

(2) Der oder dem Betroffenen kann mit ihrer oder seiner Zustimmung ein befristetes Übergangsgeld bis zur Höhe der bisherigen Dienstbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ausbildung für einen neuen Beruf durchzuführen, der ihrer oder seiner bisherigen beruflichen Stellung entspricht. Wird ein Übergangsgeld gewährt, so entfällt damit die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1.

(3) Ist die oder der Betroffene aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so wird ihr oder ihm eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Gesamtversorgung nach der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse für den Fall der Berufsunfähigkeit gewährt. Ist die Gesamtrate im Versicherungsfall geringer als die Unterhaltsbeihilfe, so wird diese in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 26 Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst anderer Anstellungsträger

Wird ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz gegen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Dienst eines anderen Anstellungsträgers durchgeführt und trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung gemäß § 19 Absatz 2, so gilt § 23 Absatz 1 Satz 1.

§ 27 Pfarrerin oder Pfarrer im Ruhe- oder Wartestand

Ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz kann auch gegen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer durchgeführt werden, die oder der sich im Ruhe- oder Wartestand be-

findet. Die §§ 23 bis 25 finden entsprechende Anwendung.

§ 28 Verhältnis zu anderen Verfahren

(1) Ein Sachverhalt nach § 2 kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Liegt außer einem Sachverhalt nach § 2 ein weiterer Sachverhalt vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen die Betroffene oder den Betroffenen rechtfertigt, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, welches Verfahren den Vorrang hat.

(3) Die Versetzung einer betroffenen Pfarrerin oder eines betroffenen Pfarrers in eine andere Stelle oder in den Wartestand ist unzulässig, soweit sie auf einen Sachverhalt nach § 2 gestützt wird. Sie ist jedoch zulässig, wenn nach der Feststellung der Kirchenleitung zwar eine weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit der oder des Betroffenen möglich ist (§ 19 Absatz 1), eine gedeihliche Führung seines Amtes in der bisherigen Stelle mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse aber auch bei voller Unterstützung durch die Kirchenleitung nicht mehr zu erwarten ist.

§ 29 Einstellung des Verfahrens

Das Verfahren nach diesem Kirchengesetz ist einzustellen,

- a) wenn die oder der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, ohne dass ihr oder ihm die mit der Ordination erworbenen Rechte belassen bleiben,
- b) wenn die oder der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung gestellt worden ist,
- c) im Falle des Todes der oder des Betroffenen.

Abschnitt 3 Kosten- und Schlussvorschriften

§ 30 Gebühren und Auslagen

(1) Für die Durchführung des Verfahrens nach diesem Kirchengesetz werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau trägt die ihr entstandenen Auslagen. Diese Auslagen können durch Beschluss der Kirchenleitung ganz oder teilweise der oder dem Betroffenen auferlegt werden, soweit sie oder er sie durch ihr oder sein Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.

(3) Der oder dem Betroffenen werden die zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte entstandenen Auslagen erstattet, soweit sie angemessen waren. Die Hinzuziehung eines rechtskundigen und eines theologischen Beistandes ist stets angemessen.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 27. November 1979 (ABl. 1979 S. 223), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), außer Kraft.

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche</p> <p style="text-align: center;">Vom 27. November 1979</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 1979 S. 223), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 60 Absatz 4 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG)</p> <p style="text-align: center;">Vom ...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 4 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG)</p> <p style="text-align: center;">Vom ...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 4 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">I. Grundlegung</p> <p>(1) Die Kirche hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie in der Heiligen Schrift gegeben ist und durch die Bekenntnisse der Kirche jeweils neu bezeugt wird, den Menschen nahezubringen. Als Wort Gottes bleibt das Evangelium von Jesus Christus allem Predigen, Lehren und Handeln der Kirche vorgegeben und sorgt selbst für den Erweis seiner Wahrheit. Darum vertraut die Kirche auf die Verheißung ihres Herrn, dass er sie durch seinen Geist in alle Wahrheit leiten wird, und achtet auf die rechte Erfüllung ihres Auftrages: im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift, in der Predigt des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente, in anderen Formen der Vermittlung der christlichen Botschaft, im konkreten Handeln und in theologischer Lehre.</p> <p>(2) Die Bezeugung der Christusbotschaft und die Verantwortung für Verkündigung und Lehre sind allen <u>Christen</u> aufgetragen. Diesem Auftrage dienen auch alle Ämter der Kirche. Die Mitglieder von Kirchenvorständen und Synoden haben in besonderer Weise an dieser Verantwortung teil.</p> <p>(3) Für die geordnete öffentliche Verkündigung des Evangeliums werden von der Kirche geeignete <u>Mitarbeiter</u> berufen und durch Seelsorge, gegenseitige Beratung und <u>brüderlichen Besuchsdienst</u> begleitet. Diese</p>	<p style="text-align: center;">I. Grundlegung</p> <p>(1) Die Kirche hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie in der Heiligen Schrift gegeben ist und durch die Bekenntnisse der Kirche jeweils neu bezeugt wird, den Menschen nahezubringen. Als Wort Gottes bleibt das Evangelium von Jesus Christus allem Predigen, Lehren und Handeln der Kirche vorgegeben und sorgt selbst für den Erweis seiner Wahrheit. Darum vertraut die Kirche auf die Verheißung ihres Herrn, dass er sie durch seinen Geist in alle Wahrheit leiten wird, und achtet auf die rechte Erfüllung ihres Auftrages: im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift, in der Predigt des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente, in anderen Formen der Vermittlung der christlichen Botschaft, im konkreten Handeln und in theologischer Lehre.</p> <p>(2) Die Bezeugung der Christusbotschaft und die Verantwortung für Verkündigung und Lehre sind allen <u>Christinnen und Christen</u> aufgetragen. Diesem Auftrage dienen auch alle Ämter der Kirche. Die Mitglieder von Kirchenvorständen und Synoden haben in besonderer Weise an dieser Verantwortung teil.</p> <p>(3) Für die geordnete öffentliche Verkündigung des Evangeliums werden von der Kirche <u>geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> berufen und durch Seelsorge, gegenseitige Beratung und <u>geschwisterlichen Be-</u></p>	<p style="text-align: center;">↯Grundlegung</p> <p>(1) Die Kirche hat den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus, wie sie in der Heiligen Schrift gegeben ist und durch die Bekenntnisse der Kirche jeweils neu bezeugt wird, den Menschen nahezubringen. Als Wort Gottes bleibt das Evangelium von Jesus Christus allem Predigen, Lehren und Handeln der Kirche vorgegeben und sorgt selbst für den Erweis seiner Wahrheit. Darum vertraut die Kirche auf die Verheißung ihres Herrn, dass er sie durch seinen Geist in alle Wahrheit leiten wird, und achtet auf die rechte Erfüllung ihres Auftrages: im gemeinsamen Hören auf die Heilige Schrift, in der Predigt des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente, in anderen Formen der Vermittlung der christlichen Botschaft, im konkreten Handeln und in theologischer Lehre.</p> <p>(2) Die Bezeugung der Christusbotschaft und die Verantwortung für Verkündigung und Lehre sind allen <u>Christinnen und Christen</u> aufgetragen. Diesem Auftrage dienen auch alle Ämter der Kirche. Die Mitglieder von Kirchenvorständen und Synoden haben in besonderer Weise an dieser Verantwortung teil.</p> <p>(3) Für die geordnete öffentliche Verkündigung des Evangeliums werden von der Kirche <u>geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> berufen und durch Seelsorge, gegenseitige Beratung und <u>geschwisterlichen Be-</u></p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p>Beratung und Begleitung geschieht im Sinne des Grundartikels der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, wonach sie als Kirche Jesu Christi „ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die <u>Brüder</u> neu zu bezeugen“ hat. Sie bringt dadurch die mannigfaltigen und unterschiedlichen Lehraussagen miteinander ins Gespräch und sucht nach der vom Zeugnis der Schrift getragenen Gemeinsamkeit. In dieser Gemeinschaft können aber auch Auffassungen erkannt werden, die dem biblischen Zeugnis nicht entsprechen und daher nicht mitverantwortet werden dürfen.</p> <p>(4) Wer durch die Ordination oder eine andere Beauftragung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen wird, ist verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus Schrift- und bekenntnisgemäß zu bezeugen. Die mit jeder Ordination oder besonderen Beauftragung auch von der Kirche wahrgenommene Verantwortung für Verkündigung und Lehre schließt die Möglichkeit ein, festzustellen, dass <u>ein Pfarrer oder kirchlicher Mitarbeiter</u> die Grundlage <u>seines</u> Auftrages preisgegeben hat. Ebenso kann es erforderlich sein, <u>einen Pfarrer oder kirchlichen Mitarbeiter</u> bei unberechtigten Angriffen gegen <u>ihn</u> durch die Feststellung zu schützen, dass <u>seine</u> Verkündigung oder Lehre mit Schrift und Bekenntnis vereinbar sind. Um dem Ernst der jeweiligen Gewissensentscheidung und ihrer Bedeutung für die Kirche gerecht zu werden, können solche Feststellungen nur nach einem geordneten theologischen Lehrgespräch angemessen getroffen werden.</p> <p>(5) Ein geordnetes theologisches Lehrgespräch hat zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre <u>eines Pfarrers</u> oder <u>kirchlichen Mitarbeiters</u> bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass seine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.</p>	<p>suchsdienst begleitet. Diese Beratung und Begleitung geschieht im Sinne des Grundartikels der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, wonach sie als Kirche Jesu Christi „ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die <u>Schwester</u>n und <u>Brüder</u> neu zu bezeugen“ hat. Sie bringt dadurch die mannigfaltigen und unterschiedlichen Lehraussagen miteinander ins Gespräch und sucht nach der vom Zeugnis der Schrift getragenen Gemeinsamkeit. In dieser Gemeinschaft können aber auch Auffassungen erkannt werden, die dem biblischen Zeugnis nicht entsprechen und daher nicht mitverantwortet werden dürfen.</p> <p>(4) Wer durch die Ordination oder eine andere Beauftragung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen wird, ist verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus Schrift- und bekenntnisgemäß zu bezeugen. Die mit jeder Ordination oder besonderen Beauftragung auch von der Kirche wahrgenommene Verantwortung für Verkündigung und Lehre schließt die Möglichkeit ein, festzustellen, dass <u>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer</u> oder <u>eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter</u> die Grundlage <u>ihrer oder seines</u> Auftrages preisgegeben hat. Ebenso kann es erforderlich sein, <u>eine Pfarrerin oder einen Pfarrer</u> oder <u>eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter</u> bei unberechtigten Angriffen gegen <u>sie oder ihn</u> durch die Feststellung zu schützen, dass <u>ihre oder seine</u> Verkündigung oder Lehre mit Schrift und Bekenntnis vereinbar sind. Um dem Ernst der jeweiligen Gewissensentscheidung und ihrer Bedeutung für die Kirche gerecht zu werden, können solche Feststellungen nur nach einem geordneten theologischen Lehrgespräch angemessen getroffen werden.</p> <p>(5) Ein geordnetes theologisches Lehrgespräch hat zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre <u>einer Pfarrerin oder eines Pfarrers</u> oder <u>einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters</u> bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass seine öf-</p>	<p>suchsdienst begleitet. Diese Beratung und Begleitung geschieht im Sinne des Grundartikels der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, wonach sie als Kirche Jesu Christi „ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die <u>Schwester</u>n und <u>Brüder</u> neu zu bezeugen“ hat. Sie bringt dadurch die mannigfaltigen und unterschiedlichen Lehraussagen miteinander ins Gespräch und sucht nach der vom Zeugnis der Schrift getragenen Gemeinsamkeit. In dieser Gemeinschaft können aber auch Auffassungen erkannt werden, die dem biblischen Zeugnis nicht entsprechen und daher nicht mitverantwortet werden dürfen.</p> <p>(4) Wer durch die Ordination oder eine andere Beauftragung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen wird, ist verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus <u>s</u>chrift- und bekenntnisgemäß zu bezeugen. Die mit jeder Ordination oder besonderen Beauftragung auch von der Kirche wahrgenommene Verantwortung für Verkündigung und Lehre schließt die Möglichkeit ein, festzustellen, dass <u>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer</u> oder <u>eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter</u> die Grundlage <u>ihrer oder seines</u> Auftrages preisgegeben hat. Ebenso kann es erforderlich sein, <u>eine Pfarrerin oder einen Pfarrer</u> oder <u>eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter</u> bei unberechtigten Angriffen gegen <u>sie oder ihn</u> durch die Feststellung zu schützen, dass <u>ihre oder seine</u> Verkündigung oder Lehre mit Schrift und Bekenntnis vereinbar sind. Um dem Ernst der jeweiligen Gewissensentscheidung und ihrer Bedeutung für die Kirche gerecht zu werden, können solche Feststellungen nur nach einem geordneten theologischen Lehrgespräch angemessen getroffen werden.</p> <p>(5) <u>In einem solchen</u> geordneten theologischen Lehrgespräch <u>wird geprüft</u>, ob Verkündigung und Lehre <u>einer Pfarrerin oder eines Pfarrers</u> oder <u>einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters</u> bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen,</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p>(6) Da die Kirche nicht über die Wahrheit des Evangeliums verfügt, sondern nur im immer neuen Hören auf die Schrift nach der rechten Antwort suchen kann, müssen vor einer Entscheidung nach Form und Inhalt ausführliche theologische Gespräche stattfinden. Die dazu Beauftragten können solche Gespräche nur im Wagnis der eigenen Glaubensentscheidung führen und so ihr Urteil bilden.</p> <p>(7) Gegenstand eines geordneten theologischen Lehrgesprächs können nur Lehrauffassungen <u>eines Pfarrers</u> oder <u>kirchlichen Mitarbeiters</u> sein, an denen <u>er</u> nach theologischer und seelsorgerlicher Beratung und Mahnung erkennbar festhält.</p> <p>(8) Sofern nach vorangegangenen theologischem Lehrgespräch durch die Kirchenleitung festgestellt wird, dass Verkündigung und Lehre <u>des</u> Betroffenen der der Kirche aufgetragenen Botschaft nicht entsprechen, endet <u>sein</u> in der Ordination oder anderweitig begründeter Auftrag. Dies ist keine disziplinarrechtliche Entscheidung. Die Kirche achtet die Gewissensentscheidung <u>des</u> Betroffenen und lässt dies in der Regelung der Rechtsfolgen unter Beachtung der Fürsorgepflicht für <u>ihn</u> deutlich werden.</p> <p>(9) Weil das Neue Testament eine Vielfalt von Möglichkeiten eröffnet, den entscheidenden Inhalt der einen Christusbotschaft auszusagen, darf und will dieses Gesetz nicht eine theologische Einförmigkeit erzwingen. Es soll vielmehr dazu helfen, die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen zu erhalten und dazu beizutragen, dass die der Kirche aufgetragene Botschaft in ihrem entscheidenden Inhalt nicht entstellt und die Gemeinschaft des Glaubens nicht gefährdet wird. Das theologische Lehrgespräch steht unter dem alleinigen Ziel, der Botschaft von Jesus Christus als dem einen Wort Gottes Raum zu geben.</p>	<p>fentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.</p> <p>(6) Da die Kirche nicht über die Wahrheit des Evangeliums verfügt, sondern nur im immer neuen Hören auf die Schrift nach der rechten Antwort suchen kann, müssen vor einer Entscheidung nach Form und Inhalt ausführliche theologische Gespräche stattfinden. Die dazu Beauftragten können solche Gespräche nur im Wagnis der eigenen Glaubensentscheidung führen und so ihr Urteil bilden.</p> <p>(7) Gegenstand eines geordneten theologischen Lehrgesprächs können nur Lehrauffassungen <u>einer Pfarrerin</u> oder <u>eines Pfarrers</u> oder <u>einer kirchlichen Mitarbeiterin</u> oder <u>eines kirchlichen Mitarbeiters</u> sein, an denen <u>sie</u> oder <u>er</u> nach theologischer und seelsorgerlicher Beratung und Mahnung erkennbar festhält.</p> <p>(8) Sofern nach vorangegangenen theologischem Lehrgespräch durch die Kirchenleitung festgestellt wird, dass Verkündigung und Lehre <u>der</u> oder <u>des</u> Betroffenen der der Kirche aufgetragenen Botschaft nicht entsprechen, endet <u>ihr</u> oder <u>sein</u> in der Ordination oder anderweitig begründeter Auftrag. Dies ist keine disziplinarrechtliche Entscheidung. Die Kirche achtet die Gewissensentscheidung <u>der</u> oder <u>des</u> Betroffenen und lässt dies in der Regelung der Rechtsfolgen unter Beachtung der Fürsorgepflicht für <u>sie</u> oder <u>ihn</u> deutlich werden.</p> <p>(9) Weil das Neue Testament eine Vielfalt von Möglichkeiten eröffnet, den entscheidenden Inhalt der einen Christusbotschaft auszusagen, darf und will dieses Gesetz nicht eine theologische Einförmigkeit erzwingen. Es soll vielmehr dazu helfen, die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen zu erhalten und dazu beizutragen, dass die der Kirche aufgetragene Botschaft in ihrem entscheidenden Inhalt nicht entstellt und die Gemeinschaft des Glaubens nicht gefährdet wird. Das theologische Lehrgespräch steht unter dem alleinigen Ziel, der Botschaft von Jesus Christus als dem einen Wort Gottes Raum zu geben.</p>	<p>dass seine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.</p> <p>(6) Da die Kirche nicht über die Wahrheit des Evangeliums verfügt, sondern nur im immer neuen Hören auf die Schrift nach der rechten Antwort suchen kann, müssen vor einer Entscheidung nach Form und Inhalt ausführliche theologische Gespräche stattfinden. Die dazu Beauftragten können solche Gespräche nur im Wagnis der eigenen Glaubensentscheidung führen und so ihr Urteil bilden.</p> <p>(7) Gegenstand eines geordneten theologischen Lehrgesprächs können nur Lehrauffassungen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer kirchlichen Mitarbeiterin oder eines kirchlichen Mitarbeiters sein, an denen sie oder er nach theologischer und seelsorgerlicher Beratung und Mahnung erkennbar festhält.</p> <p>(7) Sofern nach vorangegangenen theologischem Lehrgespräch durch die Kirchenleitung festgestellt wird, dass Verkündigung und Lehre der oder des Betroffenen der der Kirche aufgetragenen Botschaft nicht entsprechen, endet ihr oder sein in der Ordination oder anderweitig begründeter Auftrag. Dies ist keine disziplinarrechtliche Entscheidung. Die Kirche achtet die Gewissensentscheidung <u>der</u> oder <u>des</u> Betroffenen und lässt dies in der Regelung der Rechtsfolgen unter Beachtung der Fürsorgepflicht für <u>sie</u> oder <u>ihn</u> deutlich werden.</p> <p>(8) Weil das Neue Testament eine Vielfalt von Möglichkeiten eröffnet, den entscheidenden Inhalt der einen Christusbotschaft auszusagen, darf und will dieses Gesetz nicht eine theologische Einförmigkeit erzwingen. Es soll vielmehr dazu helfen, die bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen zu erhalten und dazu beizutragen, dass die der Kirche aufgetragene Botschaft in ihrem entscheidenden Inhalt nicht entstellt und die Gemeinschaft des Glaubens nicht gefährdet wird. Das theologische Lehrgespräch steht unter dem alleinigen Ziel, der Botschaft von Jesus Christus als dem einen Wort Gottes Raum zu geben.</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">II. Theologisches Lehrgespräch</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für <u>Pfarrer und ehemalige Pfarrer</u>, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind.</p> <p>(2) Sie finden in gleicher Weise Anwendung für kirchliche <u>Mitarbeiter</u> in einem dauernden Dienstverhältnis, die, ohne ordiniert zu sein, zu Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind. Als besonders beauftragt gelten Personen, die kraft Dienstvertrages oder Dienstweisung mit Verkündigung oder Lehre beauftragt sind (z. B. <u>Professoren der Theologischen Seminare, Fachhochschullehrer der Evangelischen Fachhochschule, Pfarrdiakone, Gemeindepädagogen, Dekanatsjugendwarte</u>).</p>	<p style="text-align: center;">II. Theologisches Lehrgespräch</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für <u>Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für ehemalige Pfarrerrinnen und Pfarrer</u>, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind.</p> <p>(2) Sie finden in gleicher Weise Anwendung für kirchliche <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> in einem dauernden Dienstverhältnis, die, ohne ordiniert zu sein, zu Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind. Als besonders beauftragt gelten Personen, die kraft Dienstvertrages oder Dienstweisung mit Verkündigung oder Lehre beauftragt sind (z. B. <u>Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars, Hochschullehrerinnen und -lehrer der Evangelischen Hochschule, Pfarrdiakoninnen und -diakone, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten</u>).</p>	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 1</u> <u>I-Theologisches Lehrgespräch</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten für <u>Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für ehemalige Pfarrerrinnen und Pfarrer</u>, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind.</p> <p>(2) Sie finden in gleicher Weise Anwendung für kirchliche <u>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u> in einem dauernden Dienstverhältnis, die, ohne ordiniert zu sein, zu Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind. Als besonders beauftragt gelten Personen, die kraft Dienstvertrages oder Dienstweisung mit Verkündigung oder Lehre beauftragt sind (z. B. <u>Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars, Hochschullehrerinnen und -lehrer der Evangelischen Hochschule, Pfarrdiakoninnen und -diakone, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen</u>), Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten).</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Entscheidungsgrundlage</p> <p>(1) Ein theologisches Lehrgespräch hat zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre <u>eines Pfarrers</u> oder <u>kirchlichen Mitarbeiters</u> im Sinne von § 1 bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass <u>seine</u> öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.</p> <p>(2) Gegenstand eines theologischen Lehrgesprächs können nur in Ausübung <u>seines</u> Dienstes vertretene oder für die Öffentlichkeit bestimmte Lehrauffassungen <u>eines Pfarrers</u> oder <u>kirchlichen Mitarbeiters</u> sein, an denen <u>er</u> auch nach theologischer und seelsorgerlicher</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Entscheidungsgrundlage</p> <p>(1) Ein theologisches Lehrgespräch hat zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre <u>einer Pfarrerin</u> oder <u>eines Pfarrers</u> oder <u>einer kirchlichen Mitarbeiterin</u> oder <u>eines kirchlichen Mitarbeiters</u> im Sinne von § 1 bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass <u>ihre oder seine</u> öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.</p> <p>(2) Gegenstand eines theologischen Lehrgesprächs können nur in Ausübung <u>des</u> Dienstes vertretene oder für die Öffentlichkeit bestimmte Lehrauffassungen <u>einer Pfarrerin</u> oder <u>eines Pfarrers</u> oder <u>einer kirchlichen Mitarbeiterin</u> oder <u>eines kirchlichen Mitarbeiters</u> sein, an</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Entscheidungsgrundlage</p> <p>(1) Ein theologisches Lehrgespräch hat zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre <u>einer Pfarrerin</u> oder <u>eines Pfarrers</u> oder <u>einer kirchlichen Mitarbeiterin</u> oder <u>eines kirchlichen Mitarbeiters</u> im Sinne von § 1 bei dem unverzichtbaren Bemühen um den Gegenwartsbezug des Evangeliums von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass <u>ihre oder seine</u> öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.</p> <p>(2) Gegenstand eines theologischen Lehrgesprächs können nur in Ausübung <u>des</u> Dienstes vertretene oder für die Öffentlichkeit bestimmte Lehrauffassungen <u>einer Pfarrerin</u> oder <u>eines Pfarrers</u> oder <u>einer kirchlichen Mitarbeiterin</u> oder <u>eines kirchlichen Mitarbeiters</u> sein, an</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
Beratung und Mahnung erkennbar festhält.	denen <u>sie oder er</u> auch nach theologischer und seel-sorgerlicher Beratung und Mahnung erkennbar festhält.	denen <u>sie oder er</u> auch nach theologischer und seel-sorgerlicher Beratung und Mahnung erkennbar festhält.
<p style="text-align: center;">§ 3 Vorgespräch</p> <p>(1) Ein theologisches Lehrgespräch wird auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet.</p> <p>(2) Einen Antrag auf Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs kann das Leitungsorgan der <u>Gemeinde</u> oder der kirchlichen Körperschaft, in deren Bereich <u>der Pfarrer</u> oder <u>kirchliche Mitarbeiter</u> <u>seinen</u> Dienst versieht, stellen.</p> <p>(3) <u>Ein Pfarrer</u> oder <u>kirchlicher Mitarbeiter</u> kann zu <u>seinem</u> Schutz die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs beantragen, wenn <u>er</u> keine andere Möglichkeit sieht, gegen <u>ihn</u> erhobene Vorwürfe im Sinne des § 2 auszuräumen.</p> <p>(4) Hat nicht <u>der Pfarrer</u> oder <u>kirchliche Mitarbeiter</u> die Einleitung des theologischen Lehrgesprächs beantragt, so ist <u>er</u> in jedem Fall vorher zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Vorgespräch</p> <p>(1) Ein theologisches Lehrgespräch wird auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet.</p> <p>(2) Einen Antrag auf Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs kann das Leitungsorgan der <u>Kirchengemeinde</u> oder der kirchlichen Körperschaft, in deren Bereich <u>die Pfarrerin oder der Pfarrer</u> oder <u>die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter</u> <u>den</u> Dienst versieht, stellen.</p> <p>(3) <u>Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer</u> oder <u>eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter</u> kann zu <u>ihrem oder seinem</u> Schutz die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs beantragen, wenn <u>sie oder er</u> keine andere Möglichkeit sieht, gegen <u>sie oder ihn</u> erhobene Vorwürfe im Sinne des § 2 auszuräumen.</p> <p>(4) Hat nicht <u>die Pfarrerin oder der Pfarrer</u> oder <u>die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter</u> die Einleitung des theologischen Lehrgesprächs beantragt, so ist <u>sie oder er</u> in jedem Fall vorher zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einleitungsverfahren</p> <p>(1) Ein theologisches Lehrgespräch wird auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet.</p> <p>(2) Einen Antrag auf Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs kann das Leitungsorgan der <u>Kirchengemeinde</u> oder der kirchlichen Körperschaft, in deren Bereich <u>die Pfarrerin oder der Pfarrer</u> oder <u>die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter</u> <u>den</u> Dienst versieht, stellen.</p> <p>(3) <u>Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer</u> oder <u>eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter</u> kann zu <u>ihrem oder seinem</u> Schutz die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs beantragen, wenn <u>sie oder er</u> keine andere Möglichkeit sieht, gegen <u>sie oder ihn</u> erhobene Vorwürfe im Sinne des § 2 auszuräumen.</p> <p>(4) Hat nicht <u>die Pfarrerin oder der Pfarrer</u> oder <u>die kirchliche Mitarbeiterin oder der kirchliche Mitarbeiter</u> die Einleitung des theologischen Lehrgesprächs beantragt, so ist <u>sie oder er</u> in jedem Fall vorher <u>schriftlich von der Kirchenleitung anzuhören</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Abschluss des Vorgesprächs</p> <p>(1) Die Kirchenleitung ordnet ein theologisches Lehrgespräch an, wenn hinreichende Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass <u>ein Pfarrer</u> oder <u>kirchlicher Mitarbeiter</u> an Lehrauffassungen festhält, die nach § 2 zu beanstanden sind. Andernfalls stellt sie fest, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs nicht erfüllt sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abschluss des Vorgesprächs</p> <p>(1) Die Kirchenleitung ordnet ein theologisches Lehrgespräch an, wenn hinreichende Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass <u>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer</u> oder <u>eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter</u> an Lehrauffassungen festhält, die nach § 2 zu beanstanden sind. Andernfalls stellt sie fest, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs nicht erfüllt sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abschluss <u>der Anhörung</u></p> <p>(1) Die Kirchenleitung ordnet ein theologisches Lehrgespräch an, wenn <u>nach Abschluss der Anhörung oder nach Prüfung eines Antrags gemäß § 3 Absatz 3</u> hinreichende Tatsachen für die Annahme vorliegen, dass <u>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer</u> oder <u>eine kirchliche Mitarbeiterin oder ein kirchlicher Mitarbeiter</u> an Lehrauffassungen festhält, die nach § 2 zu beanstanden sind. Andernfalls stellt sie fest, dass die Voraussetzungen für die Einleitung eines theologischen Lehrgesprächs nicht erfüllt sind.</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p>(2) Der Beschluss der Kirchenleitung ist in jedem Fall mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Wird das theologische Lehrgespräch eingeleitet, so ist der zu klärende Vorwurf zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Der Beschluss ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Kirchenleitung unterrichtet <u>den Betroffenen</u>, wenn sie den Beschluss auch weiteren, für <u>ihn</u> zuständigen kirchlichen Leitungsorganen zustellt.</p> <p>(4) Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.</p>	<p>(2) Der Beschluss der Kirchenleitung ist in jedem Fall mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Wird das theologische Lehrgespräch eingeleitet, so ist der zu klärende Vorwurf zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Der Beschluss ist <u>der oder dem</u> Betroffenen zuzustellen. Die Kirchenleitung unterrichtet <u>die Betroffene oder den Betroffenen</u>, wenn sie den Beschluss auch weiteren, für <u>sie oder ihn</u> zuständigen kirchlichen Leitungsorganen zustellt.</p> <p>(4) Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.</p>	<p>(2) Der Beschluss der Kirchenleitung ist in jedem Fall mit einer schriftlichen Begründung zu versehen. Wird das theologische Lehrgespräch eingeleitet, so ist der zu klärende Vorwurf zu kennzeichnen.</p> <p>(3) Der Beschluss ist <u>der oder dem</u> Betroffenen zuzustellen. Die Kirchenleitung unterrichtet <u>die Betroffene oder den Betroffenen</u>, wenn sie den Beschluss auch weiteren, für <u>sie oder ihn</u> zuständigen kirchlichen Leitungsorganen zustellt.</p> <p>(4) Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4a Beurlaubung</p> <p>(1) Beschließt die Kirchenleitung, die Anordnung eines theologischen Lehrgesprächs zu prüfen, kann sie <u>den Betroffenen</u> nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes oder des sonst gemäß § 3 Abs. 2 zuständigen Leitungsorgans sowie bei <u>Pfarrern</u> auch des Pfarrerausschusses für die Dauer der Prüfung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, unter Belassung <u>seiner</u> Dienstbezüge beurlauben, wenn es dafür ein dringendes kirchliches Erfordernis gibt.</p> <p>(2) Hat die Kirchenleitung das theologische Lehrgespräch angeordnet, kann sie <u>den Betroffenen</u> bis zu einer Entscheidung nach § 18 Abs. 1 und 2, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, unter Belassung <u>seiner</u> Dienstbezüge beurlauben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4a Beurlaubung</p> <p>(1) Beschließt die Kirchenleitung, die Anordnung eines theologischen Lehrgesprächs zu prüfen, kann sie <u>die Betroffene oder den Betroffenen</u> nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes oder des sonst gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen Leitungsorgans sowie bei <u>Pfarrerinnen und Pfarrern</u> auch des Pfarrerausschusses für die Dauer der Prüfung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, unter Belassung <u>der</u> Dienstbezüge beurlauben, wenn es dafür ein dringendes kirchliches Erfordernis gibt.</p> <p>(2) Hat die Kirchenleitung das theologische Lehrgespräch angeordnet, kann sie <u>die Betroffene oder den Betroffenen</u> bis zu einer Entscheidung nach § 18 Absatz 1 und 2, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, unter Belassung <u>der</u> Dienstbezüge beurlauben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beurlaubung</p> <p>(1) Beschließt die Kirchenleitung, die Anordnung eines theologischen Lehrgesprächs zu prüfen, kann sie <u>die Betroffene oder den Betroffenen</u> nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes oder des sonst gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen Leitungsorgans sowie bei <u>Pfarrerinnen und Pfarrern</u> auch des Pfarrerausschusses für die Dauer der Prüfung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, unter Belassung <u>der</u> Dienstbezüge beurlauben, wenn es dafür ein dringendes kirchliches Erfordernis gibt.</p> <p>(2) Hat die Kirchenleitung das theologische Lehrgespräch angeordnet, kann sie <u>die Betroffene oder den Betroffenen</u> bis zu einer Entscheidung nach § 18 Absatz 1 und 2, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, unter Belassung <u>der</u> Dienstbezüge beurlauben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Zweck</p> <p>Zweck des theologischen Lehrgesprächs ist es, den Sachverhalt zu klären, das Anliegen <u>des</u> Betroffenen zu erkennen und, soweit erforderlich, zu versuchen, im gemeinsamen theologischen Bemühen die bei aller</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zweck</p> <p>Zweck des theologischen Lehrgesprächs ist es, den Sachverhalt zu klären, das Anliegen <u>der oder des</u> Betroffenen zu erkennen und, soweit erforderlich, zu versuchen, im gemeinsamen theologischen Bemühen die</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zweck</p> <p>Zweck des theologischen Lehrgesprächs ist es, den Sachverhalt zu klären, das Anliegen <u>der oder des</u> Betroffenen zu erkennen und, soweit erforderlich, zu versuchen, im gemeinsamen theologischen Bemühen die</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen wiederzugewinnen.	bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen wiederzugewinnen.	bei aller Mannigfaltigkeit notwendige Übereinstimmung in den Lehraussagen wiederzugewinnen.
<p style="text-align: center;">§ 6 Kollegium</p> <p>(1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche verhandelt und entscheidet in folgender Besetzung:</p> <p>a) drei im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehende <u>Pfarrer</u>, von denen jeweils mindestens zwei <u>Theologen</u> mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei <u>Pfarrer</u> einer <u>Ortsgemeinde</u> sein müssen;</p> <p>b) zwei <u>Gemeindeglieder</u>, die die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und von denen mindestens <u>einer</u> die Befähigung zum Richteramt haben muss;</p> <p>c) zwei <u>Universitätsprofessoren</u> für evangelische Theologie, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kollegiums für theologische Lehrgespräche werden von der Kirchensynode zwei Jahre nach Beginn ihrer Wahlperiode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für jedes Mitglied <u>sind zwei Stellvertreter</u> zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche wählt für die Dauer seiner Amtszeit <u>seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Kollegium</p> <p>(1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche verhandelt und entscheidet in folgender Besetzung:</p> <p>a) drei im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehende <u>Pfarrerinnen und Pfarrer</u>, von denen jeweils mindestens zwei <u>Theologinnen oder Theologen</u> mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei <u>Pfarrerinnen oder Pfarrer</u> einer <u>Kirchengemeinde</u> sein müssen;</p> <p>b) zwei <u>Gemeindemitglieder</u>, die die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und von denen mindestens <u>eines</u> die Befähigung zum Richteramt haben muss;</p> <p>c) zwei <u>Universitätsprofessorinnen und -professoren</u> für evangelische Theologie, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kollegiums für theologische Lehrgespräche werden von der Kirchensynode zwei Jahre nach Beginn ihrer Wahlperiode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für jedes Mitglied <u>ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter</u> zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident <u>beruft das Kollegium für theologische Lehrgespräche zur ersten Sitzung ein, wenn ein theologisches Lehrgespräch angeordnet wird. In der ersten Sitzung wählt das Kollegium für die Dauer seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kollegium</p> <p>(1) Das <u>Kollegium</u> für theologische Lehrgespräche gehören anverhandelt und entscheidet in folgender Besetzung:</p> <p>a) drei im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehende <u>Pfarrerinnen und Pfarrer</u>, von denen jeweils mindestens zwei <u>Theologinnen oder Theologen</u> mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei <u>Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Kirchengemeinde</u> Gemeinde- <u>pfarrerinnen oder Gemeindepfarrer</u> sein müssen;</p> <p>b) zwei <u>Gemeindemitglieder</u>, die die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und von denen mindestens <u>eines</u> die Befähigung zum Richteramt haben muss;</p> <p>c) zwei <u>Universitätsprofessorinnen und -professoren</u> für evangelische Theologie, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.</p> <p><u>Mitglieder der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung können dem Kollegium für theologische Lehrgespräche nicht angehören.</u></p> <p>(2) Die Mitglieder des Kollegiums für theologische Lehrgespräche werden von der Kirchensynode zwei Jahre nach Beginn ihrer Wahlperiode für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Für jedes Mitglied <u>ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter</u> zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident <u>beruft das Kollegium für theologische Lehrgespräche zur ersten Sitzung ein, wenn ein theologisches Lehrgespräch angeordnet wird. In der ersten Sitzung wählt das Kollegium für die Dauer seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.</u></p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">§ 7 Ausschließungsgründe</p> <p>Von der Mitwirkung im Kollegium ist ausgeschlossen:</p> <p>a) wer der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung angehört;</p> <p>b) wer <u>Ehegatte</u> oder <u>gesetzlicher Vertreter des Betroffenen</u> ist oder war;</p> <p>c) wer mit <u>dem</u> Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme als Kind oder an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Ausschließungsgründe</p> <p>Von der Mitwirkung im Kollegium ist ausgeschlossen₁:</p> <p>a) wer der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung angehört;</p> <p>b) wer <u>Ehegattin oder Ehegatte</u> oder <u>gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der oder des Betroffenen</u> ist oder war;</p> <p>c) wer mit <u>der oder dem</u> Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme als Kind oder an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausschließungsgründe</p> <p>Von der Mitwirkung im Kollegium ist ausgeschlossen₁:</p> <p>a) wer der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung angehört;</p> <p>ba) wer <u>Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner</u> oder <u>gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der oder des Betroffenen</u> ist oder war;</p> <p>be) wer mit <u>der oder dem</u> Betroffenen in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme als Kind oder an Kindes statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Mitteilung der Besetzung des Kollegiums</p> <p>Der Vorsitzende teilt <u>dem</u> Betroffenen die Besetzung des Kollegiums unter Hinweis auf die Bestimmung des § 9 durch Zustellung mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Mitteilung der Besetzung des Kollegiums</p> <p>Der Vorsitzende teilt <u>der oder dem</u> Betroffenen die Besetzung des Kollegiums unter Hinweis auf die Bestimmung des § 9 durch Zustellung mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Mitteilung der Besetzung des Kollegiums</p> <p><u>Die oder der</u> Vorsitzende teilt <u>der oder dem</u> Betroffenen die Besetzung des Kollegiums unter Hinweis auf die Bestimmung des § <u>10</u> durch Zustellung mit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) <u>Der</u> Betroffene kann Mitglieder des Kollegiums wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung ist nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 8, bei einem erst später eingetretenen oder bekannt gewordenen Umstand nur unverzüglich nach seinem Bekanntwerden zulässig. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das Kollegium entscheidet darüber durch Beschluss, bei dem anstelle der abgelehnten Mitglieder deren <u>Stellvertreter</u> mitwirken. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kollegiums, auch ohne abgelehnt worden zu sein, Umstände anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten. Der Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist unanfechtbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) <u>Die oder der</u> Betroffene kann Mitglieder des Kollegiums wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung ist nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § 8, bei einem erst später eingetretenen oder bekannt gewordenen Umstand nur unverzüglich nach seinem Bekanntwerden zulässig. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das Kollegium entscheidet darüber durch Beschluss, bei dem anstelle der abgelehnten Mitglieder deren <u>Stellvertreterin oder Stellvertreter</u> mitwirken. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kollegiums, auch ohne abgelehnt worden zu sein, Umstände anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten. Der Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist unanfechtbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) <u>Die oder der</u> Betroffene kann Mitglieder des Kollegiums wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung ist nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung gemäß § <u>9</u>, bei einem erst später eingetretenen oder bekannt gewordenen Umstand nur unverzüglich nach seinem Bekanntwerden zulässig. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das Kollegium entscheidet darüber durch Beschluss, bei dem anstelle der abgelehnten Mitglieder deren <u>Stellvertreterin oder Stellvertreter</u> mitwirken. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kollegiums, auch ohne abgelehnt worden zu sein, Umstände anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten. Der Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist unanfechtbar.</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
(2) Lehrmeinungen eines Mitglieds, die von denen <u>des</u> Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.	(2) Lehrmeinungen eines Mitglieds, die von denen <u>der oder des</u> Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.	(2) Lehrmeinungen eines Mitglieds, die von denen <u>der oder des</u> Betroffenen abweichen, können als Ablehnungsgrund nicht geltend gemacht werden.
<p style="text-align: center;">§ 10 Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kollegiums haben ihre Entscheidungen allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel der Kirchenordnung zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kollegiums legen vor ihrem Amtsantritt folgendes Amtsversprechen ab: „Ich gelobe vor Gott, dass ich mein Amt sorgfältig und treu erfüllen und meine Stimme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde.“</p> <p>(3) Das Amtsversprechen ist vor der Kirchensynode, bei nicht versammelter Synode vor dem Kirchensynodalvorstand abzulegen.</p> <p>(4) Über die Ablegung des Amtsversprechens ist eine Niederschrift aufzunehmen, die <u>vom Präses</u> der Synode und einem weiteren Mitglied <u>des Kirchensynodalvorstandes</u> zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kollegiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies nicht durch die Öffentlichkeit der Verhandlung gegenstandslos ist.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz der Reisekosten <u>wie Mitglieder der Ausschüsse der Kirchensynode</u> sowie eine Sitzungs- und Aufwandsentschädigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kollegiums haben ihre Entscheidungen allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel der Kirchenordnung zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kollegiums legen vor ihrem Amtsantritt folgendes Amtsversprechen ab: „Ich gelobe vor Gott, dass ich mein Amt sorgfältig und treu erfüllen und meine Stimme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde.“</p> <p>(3) Das Amtsversprechen ist vor <u>der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes</u> abzulegen.</p> <p>(4) Über die Ablegung des Amtsversprechens ist eine Niederschrift aufzunehmen, die <u>von der oder dem Präses</u> der Synode und einem weiteren Mitglied <u>des Kirchensynodalvorstandes</u> zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kollegiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies nicht durch die Öffentlichkeit der Verhandlung gegenstandslos ist.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz der Reisekosten sowie eine Sitzungs- und Aufwandsentschädigung <u>wie die Mitglieder der Disziplinarkammer</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder des Kollegiums</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kollegiums haben ihre Entscheidungen allein in der Bindung an Gottes Wort und gemäß dem Grundartikel der Kirchenordnung zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Kollegiums legen vor ihrem Amtsantritt folgendes Amtsversprechen ab: „Ich gelobe vor Gott, dass ich mein Amt sorgfältig und treu erfüllen und meine Stimme unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde.“</p> <p>(3) Das Amtsversprechen ist vor der Kirchensynode, bei nicht versammelter Synode vor dem Kirchensynodalvorstand abzulegen.</p> <p>(4) Über die Ablegung des Amtsversprechens ist eine Niederschrift aufzunehmen, die <u>von der oder dem Präses</u> der Synode und einem weiteren Mitglied <u>des Kirchensynodalvorstandes</u> zu unterzeichnen ist.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kollegiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies nicht durch die Öffentlichkeit der Verhandlung gegenstandslos ist.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Kollegiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz der Reisekosten sowie eine Sitzungs- und Aufwandsentschädigung <u>wie die Mitglieder der Disziplinarkammer</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Vorbereitung und Gang des Gesprächs</p> <p>(1) Das Kollegium beginnt das Lehrgespräch mit dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Vorbereitung und Gang des Gesprächs</p> <p>(1) Das Kollegium beginnt das Lehrgespräch mit der</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Vorbereitung und Gang des Gesprächs</p> <p>(1) Das Kollegium beginnt das Lehrgespräch mit der</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p>Betroffenen spätestens drei Monate nach der Entscheidung über seine Einleitung. Im Rahmen des theologischen Lehrgesprächs führt das Kollegium Gespräche mit <u>dem</u> Betroffenen in dem Umfang, wie es ihm erforderlich erscheint.</p> <p>(2) <u>Der</u> Vorsitzende setzt Ort und Zeit des ersten Gesprächs fest und lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen dazu ein. Ist eine Fortsetzung des Gesprächs erforderlich, so werden die weiteren Termine einvernehmlich oder durch <u>den Vorsitzenden</u> mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anberaumt.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung bewilligt <u>dem</u> Betroffenen, wenn <u>dieser</u> es beantragt, bis zu sechs Wochen außerordentlichen Urlaub zur Vorbereitung des theologischen Lehrgesprächs unter Fortgewährung seiner Dienstbezüge.</p> <p>(4) Stellt <u>der</u> Betroffene vor dem ersten Gesprächstermin den Antrag auf Einholung eines Gutachtens durch einen von <u>ihm</u> <u>ausgewählten Hochschullehrer</u> für evangelische Theologie, so muss das Kollegium dem Antrag entsprechen. Nach Eingang des Gutachtens erhält <u>der</u> Betroffene eine Abschrift. Das Kollegium kann <u>dem Gutachter</u> eine angemessene Frist zur Abgabe des Gutachtens setzen. Wird diese Frist nicht gewahrt, so kann das Gespräch ohne Vorliegen des Gutachtens beginnen.</p>	<p><u>oder dem</u> Betroffenen spätestens drei Monate nach der Entscheidung über seine Einleitung. Im Rahmen des theologischen Lehrgesprächs führt das Kollegium Gespräche mit <u>der oder dem</u> Betroffenen in dem Umfang, wie es ihm erforderlich erscheint.</p> <p>(2) <u>Die oder der</u> Vorsitzende setzt Ort und Zeit des ersten Gesprächs fest und lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen dazu ein. Ist eine Fortsetzung des Gesprächs erforderlich, so werden die weiteren Termine einvernehmlich oder durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden</u> mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anberaumt.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung bewilligt <u>der oder dem</u> Betroffenen, wenn <u>diese oder dieser</u> es beantragt, bis zu sechs Wochen außerordentlichen Urlaub zur Vorbereitung des theologischen Lehrgesprächs unter Fortgewährung seiner Dienstbezüge.</p> <p>(4) Stellt <u>die oder der</u> Betroffene vor dem ersten Gesprächstermin den Antrag auf Einholung eines Gutachtens durch einen von <u>ihr oder ihm</u> <u>ausgewählte Hochschullehrerin oder ausgewählten Hochschullehrer</u> für evangelische Theologie, so muss das Kollegium dem Antrag entsprechen. Nach Eingang des Gutachtens erhält <u>die oder der</u> Betroffene eine Abschrift. Das Kollegium kann <u>der Gutachterin oder dem Gutachter</u> eine angemessene Frist zur Abgabe des Gutachtens setzen. Wird diese Frist nicht gewahrt, so kann das Gespräch ohne Vorliegen des Gutachtens beginnen.</p>	<p><u>oder dem</u> Betroffenen spätestens drei Monate nach der Entscheidung über seine Einleitung. Im Rahmen des theologischen Lehrgesprächs führt das Kollegium Gespräche mit <u>der oder dem</u> Betroffenen in dem Umfang, wie es ihm erforderlich erscheint.</p> <p>(2) <u>Die oder der</u> Vorsitzende setzt Ort und Zeit des ersten Gesprächs fest und lädt die Beteiligten mit einer Frist von vier Wochen dazu ein. Ist eine Fortsetzung des Gesprächs erforderlich, so werden die weiteren Termine einvernehmlich oder durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden</u> mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anberaumt.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung bewilligt <u>der oder dem</u> Betroffenen, wenn <u>diese oder dieser</u> es beantragt, bis zu sechs Wochen außerordentlichen Urlaub zur Vorbereitung des theologischen Lehrgesprächs unter Fortgewährung seiner Dienstbezüge.</p> <p>(4) Stellt <u>die oder der</u> Betroffene vor dem ersten Gesprächstermin den Antrag auf Einholung eines Gutachtens durch <u>eine</u> von <u>ihr oder ihm</u> <u>ausgewählte Hochschullehrerin oder einen von ihr oder ihm ausgewählten Hochschullehrer</u> für evangelische Theologie, so muss das Kollegium dem Antrag entsprechen. Nach Eingang des Gutachtens erhält <u>die oder der</u> Betroffene eine Abschrift. Das Kollegium kann <u>der Gutachterin oder dem Gutachter</u> eine angemessene Frist zur Abgabe des Gutachtens setzen. Wird diese Frist nicht gewahrt, so kann das Gespräch ohne Vorliegen des Gutachtens beginnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Öffentlichkeit, Beistände</p> <p>(1) Das Lehrgespräch ist öffentlich. Auf Antrag <u>des</u> Betroffenen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Kirchensynodalvorstand, die Kirchenleitung und der Pfarrerausschuss sind bei Ausschluss der Öffentlichkeit berechtigt, jeweils bis zu zwei <u>Zuhörer</u> zu entsenden. Alle nicht an dem theologischen Lehrgespräch beteilig-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Öffentlichkeit, Beistände</p> <p>(1) Das Lehrgespräch ist öffentlich. Auf Antrag <u>der oder des</u> Betroffenen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Kirchensynodalvorstand, die Kirchenleitung und der Pfarrerausschuss sind bei Ausschluss der Öffentlichkeit berechtigt, jeweils bis zu zwei <u>Zuhörerinnen und Zuhörer</u> zu entsenden. Alle nicht an dem theologischen</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Öffentlichkeit, Beistände</p> <p>(1) Das Lehrgespräch ist öffentlich. Auf Antrag <u>der oder des</u> Betroffenen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Kirchensynodalvorstand, die Kirchenleitung und der Pfarrerausschuss sind bei Ausschluss der Öffentlichkeit berechtigt, jeweils bis zu zwei <u>Zuhörerinnen und Zuhörer</u> zu entsenden. Alle nicht an dem theologischen</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p>ten Mitglieder des Kollegiums und ihre <u>Stellvertreter</u> sind jederzeit als <u>Zuhörer</u> zur Teilnahme berechtigt.</p> <p>(2) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen trifft <u>der</u> Vorsitzende.</p> <p>(3) <u>Der</u> Betroffene kann einen theologischen und einen rechtskundigen Beistand sowie bis zu zwei am Lehrgespräch nicht teilnehmende <u>Zuhörer</u> mitbringen. Die Beistände müssen der evangelischen Kirche angehören.</p>	<p>Lehrgespräch beteiligten Mitglieder des Kollegiums und ihre <u>Stellvertreterinnen</u> und <u>Stellvertreter</u> sind jederzeit als <u>Zuhörerinnen</u> und <u>Zuhörer</u> zur Teilnahme berechtigt.</p> <p>(2) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen trifft <u>die oder der</u> Vorsitzende.</p> <p>(3) <u>Die oder der</u> Betroffene kann einen theologischen und einen rechtskundigen Beistand sowie bis zu zwei am Lehrgespräch nicht teilnehmende <u>Zuhörerinnen</u> und <u>Zuhörer</u> mitbringen. Die Beistände müssen der evangelischen Kirche angehören.</p>	<p>Lehrgespräch beteiligten Mitglieder des Kollegiums und ihre <u>Stellvertreterinnen</u> und <u>Stellvertreter</u> sind jederzeit als <u>Zuhörerinnen</u> und <u>Zuhörer</u> zur Teilnahme berechtigt.</p> <p>(2) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen trifft <u>die oder der</u> Vorsitzende.</p> <p>(3) <u>Die oder der</u> Betroffene kann einen theologischen und einen rechtskundigen Beistand sowie bis zu zwei am Lehrgespräch nicht teilnehmende <u>Zuhörerinnen</u> und <u>Zuhörer</u> mitbringen. Die Beistände müssen der evangelischen Kirche angehören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Anwesenheit, Gesprächsleitung</p> <p>(1) Das theologische Lehrgespräch kann nur stattfinden, wenn <u>der</u> Betroffene und alle Mitglieder des Kollegiums anwesend sind.</p> <p>(2) Das Kollegium hat etwaige weitere Termine eines theologischen Lehrgesprächs in der Zusammensetzung weiterzuführen und abzuschließen, in der es das theologische Lehrgespräch beim ersten Termin begonnen hat. Ausnahmsweise können im Todesfall, bei Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder vorhersehbarer Krankheit für einen längeren Zeitraum höchstens zwei Mitglieder des Kollegiums durch ihre <u>Stellvertreter</u> für das weitere Verfahren ersetzt werden. Fallen mehr als zwei Mitglieder des Kollegiums aus, so ist das theologische Lehrgespräch von neuem zu beginnen. Dies gilt nicht, wenn <u>der</u> Stellvertreter eines ausfallenden Mitgliedes des Kollegiums während der früheren Termine dieses theologischen Lehrgesprächs als <u>Zuhörer</u> anwesend war.</p> <p>(3) <u>Der</u> Vorsitzende eröffnet und leitet das theologische Lehrgespräch. <u>Er</u> hat den übrigen Mitgliedern des Kollegiums zu gestatten, Fragen zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Anwesenheit, Gesprächsleitung</p> <p>(1) Das theologische Lehrgespräch kann nur stattfinden, wenn <u>die oder der</u> Betroffene und alle Mitglieder des Kollegiums anwesend sind.</p> <p>(2) Das Kollegium hat etwaige weitere Termine eines theologischen Lehrgesprächs in der Zusammensetzung weiterzuführen und abzuschließen, in der es das theologische Lehrgespräch beim ersten Termin begonnen hat. Ausnahmsweise können im Todesfall, bei Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder vorhersehbarer Krankheit für einen längeren Zeitraum höchstens zwei Mitglieder des Kollegiums durch ihre <u>Stellvertretung</u> für das weitere Verfahren ersetzt werden. Fallen mehr als zwei Mitglieder des Kollegiums aus, so ist das theologische Lehrgespräch von Neuem zu beginnen. Dies gilt nicht, wenn <u>die</u> Stellvertreterin oder <u>der</u> <u>Stellvertreter</u> eines ausfallenden Mitgliedes des Kollegiums während der früheren Termine dieses theologischen Lehrgesprächs als <u>Zuhörerin</u> oder <u>Zuhörer</u> anwesend war.</p> <p>(3) <u>Die oder der</u> Vorsitzende eröffnet und leitet das theologische Lehrgespräch. <u>Sie oder er</u> hat den übrigen Mitgliedern des Kollegiums zu gestatten, Fragen zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Anwesenheit, Gesprächsleitung</p> <p>(1) Das theologische Lehrgespräch kann nur stattfinden, wenn <u>die oder der</u> Betroffene und alle <u>mitwirkungsberechtigten</u> Mitglieder des Kollegiums anwesend sind.</p> <p>(2) Das Kollegium hat etwaige weitere Termine eines theologischen Lehrgesprächs in der Zusammensetzung weiterzuführen und abzuschließen, in der es das theologische Lehrgespräch beim ersten Termin begonnen hat. Ausnahmsweise können im Todesfall, bei Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit oder vorhersehbarer Krankheit für einen längeren Zeitraum höchstens zwei Mitglieder des Kollegiums durch ihre <u>Stellvertretung</u> für das weitere Verfahren ersetzt werden. Fallen mehr als zwei Mitglieder des Kollegiums aus, so ist das theologische Lehrgespräch von Neuem zu beginnen. Dies gilt nicht, wenn <u>die</u> Stellvertreterin oder <u>der</u> <u>Stellvertreter</u> eines ausfallenden Mitgliedes des Kollegiums während der früheren Termine dieses theologischen Lehrgesprächs als <u>Zuhörerin</u> oder <u>Zuhörer</u> anwesend war.</p> <p>(3) <u>Die oder der</u> Vorsitzende eröffnet und leitet das theologische Lehrgespräch. <u>Sie oder er</u> hat den übrigen Mitgliedern des Kollegiums zu gestatten, Fragen zu stellen.</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p>(4) <u>Der</u> Betroffene kann Beweisanträge stellen. Wird ihnen nicht stattgegeben, ist <u>ihm</u> ein entsprechender Bescheid zu erteilen.</p> <p>(5) Ist <u>der</u> Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums entschuldigt ausgeblieben, wird ein neuer Termin bestimmt und <u>der</u> Betroffene dazu erneut mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.</p> <p>(6) Ist <u>der</u> Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums unentschuldigt ausgeblieben, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. In diesem Falle kann eine Entscheidung des Kollegiums nicht vor Ablauf einer Woche verkündet werden.</p> <p>(7) Macht <u>der</u> Betroffene im Falle des Absatzes 6 innerhalb einer Woche glaubhaft, dass <u>er</u> durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen in der Verhandlung verhindert gewesen ist, wird ein neuer Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt.</p>	<p>(4) <u>Die oder der</u> Betroffene kann Beweisanträge stellen. Wird ihnen nicht stattgegeben, ist <u>ihr oder ihm</u> ein entsprechender Bescheid zu erteilen.</p> <p>(5) Ist <u>die oder der</u> Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums entschuldigt ausgeblieben, wird ein neuer Termin bestimmt und <u>die oder der</u> Betroffene dazu erneut mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.</p> <p>(6) Ist <u>die oder der</u> Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums unentschuldigt ausgeblieben, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. In diesem Falle kann eine Entscheidung des Kollegiums nicht vor Ablauf einer Woche verkündet werden.</p> <p>(7) Macht <u>die oder der</u> Betroffene im Falle des Absatzes 6 innerhalb einer Woche glaubhaft, dass <u>sie oder er</u> durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen in der Verhandlung verhindert gewesen ist, wird ein neuer Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt.</p>	<p>(4) <u>Die oder der</u> Betroffene kann Beweisanträge stellen. Wird ihnen nicht stattgegeben, ist <u>ihr oder ihm</u> ein entsprechender Bescheid zu erteilen.</p> <p>(5) Ist <u>die oder der</u> Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums entschuldigt ausgeblieben, wird ein neuer Termin bestimmt und <u>die oder der</u> Betroffene dazu erneut mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.</p> <p>(6) Ist <u>die oder der</u> Betroffene nach der Überzeugung des Kollegiums unentschuldigt ausgeblieben, kann in seiner Abwesenheit verhandelt werden. In diesem Falle kann eine Entscheidung des Kollegiums nicht vor Ablauf einer Woche verkündet werden.</p> <p>(7) Macht <u>die oder der</u> Betroffene im Falle des Absatzes 6 innerhalb einer Woche glaubhaft, dass <u>sie oder er</u> durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zu-<u>fälle</u> am Erscheinen in der Verhandlung verhindert gewesen ist, wird ein neuer Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Niederschriften</p> <p>(1) Über jedes Gespräch ist ein Wortprotokoll anzufertigen.</p> <p>(2) <u>Der</u> Vorsitzende bestellt zwei <u>Protokollführer</u>; diese dürfen sich auch technischer Hilfsmittel bedienen.</p> <p>(3) Das Protokoll muss Ort und Tag des Termins, die Namen der anwesenden Mitglieder des Kollegiums, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten nennen.</p> <p>(4) Das Wortprotokoll ist spätestens innerhalb zweier Wochen nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Gibt die Niederschrift nach Auffassung <u>eines Teilnehmers</u> das Ge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Niederschriften</p> <p>(1) Über jedes Gespräch ist ein Wortprotokoll anzufertigen.</p> <p>(2) <u>Die oder der</u> Vorsitzende bestellt zwei <u>Protokollführerinnen und -führer</u>; diese dürfen sich auch technischer Hilfsmittel bedienen.</p> <p>(3) Das Protokoll muss Ort und Tag des Termins, die Namen der anwesenden Mitglieder des Kollegiums, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten nennen.</p> <p>(4) Das Wortprotokoll ist spätestens innerhalb zweier Wochen nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Gibt die Niederschrift nach Auffassung <u>einer Teilnehmerin oder eines</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Niederschriften</p> <p>(1) Über jedes Gespräch ist ein Wortprotokoll anzufertigen.</p> <p>(2) <u>Die oder der</u> Vorsitzende bestellt zwei <u>Protokollführerinnen und -führer</u>; diese dürfen sich auch technischer Hilfsmittel bedienen.</p> <p>(3) Das Protokoll muss Ort und Tag des Termins, die Namen der anwesenden Mitglieder des Kollegiums, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten nennen.</p> <p>(4) Das Wortprotokoll ist spätestens innerhalb zweier Wochen nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Gibt die Niederschrift nach Auffassung <u>einer Teilnehmerin oder eines</u></p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p>spräch nicht zutreffend wieder, so kann <u>er seiner</u> Unterschrift einen entsprechenden Zusatz hinzufügen. Verweigert <u>der</u> Betroffene die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift festzustellen.</p> <p>(5) Den Beteiligten ist eine Ausfertigung des Wortprotokolls alsbald nach seiner Unterzeichnung zuzuleiten; <u>dem</u> Betroffenen ist es förmlich zuzustellen.</p>	<p><u>Teilnehmers</u> das Gespräch nicht zutreffend wieder, so kann <u>sie oder er der</u> Unterschrift einen entsprechenden Zusatz hinzufügen. Verweigert <u>die oder der</u> Betroffene die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift festzustellen.</p> <p>(5) Den Beteiligten ist eine Ausfertigung des Wortprotokolls alsbald nach seiner Unterzeichnung zuzuleiten; <u>der oder dem</u> Betroffenen ist es förmlich zuzustellen.</p>	<p><u>Teilnehmers</u> das Gespräch nicht zutreffend wieder, so kann <u>sie oder er der</u> Unterschrift einen entsprechenden Zusatz hinzufügen. Verweigert <u>die oder der</u> Betroffene die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift festzustellen.</p> <p>(5) Den Beteiligten ist eine Ausfertigung des Wortprotokolls alsbald nach seiner Unterzeichnung zuzuleiten; <u>der oder dem</u> Betroffenen ist es förmlich zuzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Abschluss des theologischen Lehrgesprächs</p> <p>(1) Wenn die Aufgabe des theologischen Lehrgesprächs nach der Überzeugung des Kollegiums erfüllt ist, beschließt es innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin ein Votum.</p> <p>(2) Das Votum geht dahin, dass Verkündigung und Lehre <u>des</u> Betroffenen in den in den Einleitungsbeschluss bezeichneten Punkten nach § 2 zu beanstanden sind oder nicht. Eine beanstandete Lehre ist als nach § 2 vom biblischen Zeugnis abweichend zu kennzeichnen.</p> <p>(3) In dem Votum sind die Mitglieder des Kollegiums und der Tag des Beschlusses anzugeben. Das Votum ist schriftlich zu begründen. Votum und Begründung sind von sämtlichen Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen. Wer überstimmt worden ist, kann seiner Unterschrift einen dies feststellenden Zusatz beifügen und innerhalb von drei Wochen ein Sondervotum einreichen, das dem Votum angeschlossen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Abschluss des theologischen Lehrgesprächs</p> <p>(1) Wenn die Aufgabe des theologischen Lehrgesprächs nach der Überzeugung des Kollegiums erfüllt ist, beschließt es innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin ein Votum.</p> <p>(2) Das Votum geht dahin, dass Verkündigung und Lehre <u>der oder des</u> Betroffenen in den in den Einleitungsbeschluss bezeichneten Punkten nach § 2 zu beanstanden sind oder nicht. Eine beanstandete Lehre ist als nach § 2 vom biblischen Zeugnis abweichend zu kennzeichnen.</p> <p>(3) In dem Votum sind die Mitglieder des Kollegiums und der Tag des Beschlusses anzugeben. Das Votum ist schriftlich zu begründen. Votum und Begründung sind von sämtlichen Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen. Wer überstimmt worden ist, kann seiner Unterschrift einen dies feststellenden Zusatz beifügen und innerhalb von drei Wochen ein Sondervotum einreichen, das dem Votum angeschlossen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Abschluss des theologischen Lehrgesprächs</p> <p>(1) Wenn die Aufgabe des theologischen Lehrgesprächs nach der Überzeugung des Kollegiums erfüllt ist, beschließt es innerhalb eines Monats nach dem letzten Termin ein Votum.</p> <p>(2) Das Votum geht dahin, dass Verkündigung und Lehre <u>der oder des</u> Betroffenen in den in den Einleitungsbeschluss bezeichneten Punkten nach § 2 zu beanstanden sind oder nicht. Eine beanstandete Lehre ist als nach § 2 vom biblischen Zeugnis abweichend zu kennzeichnen.</p> <p>(3) In dem Votum sind die Mitglieder des Kollegiums und der Tag des Beschlusses anzugeben. Das Votum ist schriftlich zu begründen. Votum und Begründung sind von sämtlichen Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen. Wer überstimmt worden ist, kann seiner Unterschrift einen dies feststellenden Zusatz beifügen und innerhalb von drei Wochen ein Sondervotum einreichen, das dem Votum angeschlossen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Beratung und Abstimmung des Kollegiums</p> <p>(1) Das Kollegium entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des theologischen Lehrgesprächs geschöpften Überzeugung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Beratung und Abstimmung des Kollegiums</p> <p>(1) Das Kollegium entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des theologischen Lehrgesprächs geschöpften Überzeugung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Beratung und Abstimmung des Kollegiums</p> <p>(1) Das Kollegium entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des theologischen Lehrgesprächs geschöpften Überzeugung.</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p>(2) Es beschließt mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Mitglieder des Kollegiums stimmen nach dem Lebensalter; <u>der jüngere stimmt vor dem älteren</u>. Wenn <u>ein Berichterstatter</u> ernannt ist, so stimmt <u>er</u> zuerst. Zuletzt stimmt <u>der</u> Vorsitzende.</p> <p>(3) Kein Mitglied des Kollegiums darf sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten.</p> <p>(4) Bei der Beratung und Abstimmung des Kollegiums dürfen nur seine Mitglieder zugegen sein.</p>	<p>(2) Es beschließt mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Mitglieder des Kollegiums stimmen nach dem Lebensalter; <u>das jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren</u>. Wenn <u>eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter</u> ernannt ist, so stimmt <u>sie oder er</u> zuerst. Zuletzt stimmt <u>die oder der</u> Vorsitzende.</p> <p>(3) Kein Mitglied des Kollegiums darf sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten.</p> <p>(4) Bei der Beratung und Abstimmung des Kollegiums dürfen nur seine Mitglieder zugegen sein.</p>	<p>(2) Es beschließt mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Mitglieder des Kollegiums stimmen nach dem Lebensalter; <u>das jüngere Mitglied stimmt vor dem älteren</u>. Wenn <u>eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter</u> ernannt ist, so stimmt <u>sie oder er</u> zuerst. Zuletzt stimmt <u>die oder der</u> Vorsitzende.</p> <p>(3) Kein Mitglied des Kollegiums darf sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten.</p> <p>(4) Bei der Beratung und Abstimmung des Kollegiums dürfen nur seine Mitglieder zugegen sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Vorlegung des Votums an die Kirchenleitung</u></p> <p><u>Der</u> Vorsitzende des Kollegiums legt dessen Votum mit den etwaigen Sondervoten und den Protokollen über das gesamte theologische Lehrgespräch als Entscheidungsvorschlag der Kirchenleitung vor. Diese stellt das Votum mit den etwaigen Sondervoten <u>dem</u> Betroffenen zu und gibt <u>ihm</u> Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. <u>Der</u> Betroffene ist ferner darauf hinzuweisen, dass <u>er</u> eine persönliche Anhörung in einer Sitzung der Kirchenleitung sowie Einsicht in die Akten des Verfahrens beantragen kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Vorlage des Votums an die Kirchenleitung</u></p> <p><u>Die oder der</u> Vorsitzende des Kollegiums legt dessen Votum mit den etwaigen Sondervoten und den Protokollen über das gesamte theologische Lehrgespräch als Entscheidungsvorschlag der Kirchenleitung vor. Diese stellt das Votum mit den etwaigen Sondervoten <u>der oder dem</u> Betroffenen zu und gibt <u>ihr oder ihm</u> Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. <u>Die oder der</u> Betroffene ist ferner darauf hinzuweisen, dass <u>sie oder er</u> eine persönliche Anhörung in einer Sitzung der Kirchenleitung sowie Einsicht in die Akten des Verfahrens beantragen kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Vorlage des Votums an die Kirchenleitung</u></p> <p><u>Die oder der</u> Vorsitzende des Kollegiums legt dessen Votum mit den etwaigen Sondervoten und den Protokollen über das gesamte theologische Lehrgespräch als Entscheidungsvorschlag der Kirchenleitung vor. Diese stellt das Votum mit den etwaigen Sondervoten <u>der oder dem</u> Betroffenen zu und gibt <u>ihr oder ihm</u> Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. <u>Die oder der</u> Betroffene ist ferner darauf hinzuweisen, dass <u>sie oder er</u> eine persönliche Anhörung in einer Sitzung der Kirchenleitung sowie Einsicht in die Akten des Verfahrens beantragen kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Entscheidung der Kirchenleitung nach Abschluss des theologischen Lehrgesprächs</p> <p>(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die Kirchenleitung, ob die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit <u>des</u> Betroffenen möglich ist oder nicht.</p> <p>(2) Die Entscheidung der Kirchenleitung, dass die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit <u>des</u> Betroffenen nicht möglich ist, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der ihr angehörenden Mitglieder. <u>Der Kirchenpräsident oder sein Stellvertreter</u> muss an der Entscheidung teil-</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Entscheidung der Kirchenleitung nach Abschluss des theologischen Lehrgesprächs</p> <p>(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die Kirchenleitung, ob die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit <u>der oder des</u> Betroffenen möglich ist oder nicht.</p> <p>(2) Die Entscheidung der Kirchenleitung, dass die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit <u>der oder des</u> Betroffenen nicht möglich ist, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der ihr angehörenden Mitglieder. <u>Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Entscheidung der Kirchenleitung nach Abschluss des theologischen Lehrgesprächs</p> <p>(1) Nach Eingang aller Unterlagen entscheidet die Kirchenleitung, ob die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit <u>der oder des</u> Betroffenen möglich ist oder nicht.</p> <p>(2) Die Entscheidung der Kirchenleitung, dass die weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit <u>der oder des</u> Betroffenen nicht möglich ist, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der ihr angehörenden Mitglieder. <u>Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident oder die</u></p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p>nehmen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann die Entscheidung bis zu sechs Monaten aussetzen und <u>den</u> Betroffenen zu besonderen theologischen Studien unter Belassung <u>seiner</u> Dienstbezüge beurlauben, wenn davon die Wiedergewinnung der notwendigen Übereinstimmung in den Lehraussagen erwartet werden kann. Nach Ablauf der Beurlaubung findet ein weiteres Gespräch mit dem Kollegium statt.</p>	<p><u>Stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der Stellvertretende Kirchenpräsident</u> muss an der Entscheidung teilnehmen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann die Entscheidung bis zu sechs Monaten aussetzen und <u>die oder den</u> Betroffenen zu besonderen theologischen Studien unter Belassung <u>der</u> Dienstbezüge beurlauben, wenn davon die Wiedergewinnung der notwendigen Übereinstimmung in den Lehraussagen erwartet werden kann. Nach Ablauf der Beurlaubung findet ein weiteres Gespräch mit dem Kollegium statt.</p>	<p><u>Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten</u>Stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der Stellvertretende Kirchenpräsident muss an der Entscheidung teilnehmen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann die Entscheidung bis zu sechs Monaten aussetzen und die Betroffene oder den Betroffenen zu besonderen theologischen Studien unter Belassung <u>der</u> Dienstbezüge beurlauben, wenn davon die Wiedergewinnung der notwendigen Übereinstimmung in den Lehraussagen erwartet werden kann. Nach Ablauf der Beurlaubung findet ein weiteres Gespräch mit dem Kollegium statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Zustellung der Entscheidung</p> <p>Die Entscheidung der Kirchenleitung gemäß § 18 Absatz 1 ist <u>dem</u> Betroffenen mit Begründung unverzüglich zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Zustellung der Entscheidung</p> <p>Die Entscheidung der Kirchenleitung gemäß § 18 Absatz 1 ist <u>der oder dem</u> Betroffenen mit Begründung unverzüglich zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Zustellung der Entscheidung</p> <p>Die Entscheidung der Kirchenleitung gemäß § 19 Absatz 1 ist <u>der oder dem</u> Betroffenen mit Begründung unverzüglich zuzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Rechtsmittel bei Verfahrensverstößen</p> <p>(1) Bei Verfahrensverstößen kann <u>der</u> Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung gemäß § 19 bei dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.</p> <p>(2) Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Besetzung des Kollegiums für das theologische Lehrgespräch oder der Kirchenleitung, b) die Ausschließung und die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, c) das rechtliche Gehör verletzt worden sind. <p>(3) Ist der Antrag begründet, hebt das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht die Entscheidung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Rechtsmittel bei Verfahrensverstößen</p> <p>(1) Bei Verfahrensverstößen kann <u>die oder der</u> Betroffene binnen eines Monats nach <u>Zustellung</u> gemäß § 19 bei dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.</p> <p>(2) Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Besetzung des Kollegiums für das theologische Lehrgespräch oder der Kirchenleitung, b) die Ausschließung und die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, c) das rechtliche Gehör verletzt worden sind. <p>(3) Ist der Antrag begründet, hebt das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht die Entscheidung der</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Rechtsmittel bei Verfahrensverstößen</p> <p>(1) Bei Verfahrensverstößen kann <u>die oder der</u> Betroffene binnen eines Monats nach <u>Zustellung</u> gemäß § 20 bei dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.</p> <p>(2) Der Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Besetzung des Kollegiums für das theologische Lehrgespräch oder der Kirchenleitung, b) die Ausschließung und die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, c) das rechtliche Gehör verletzt worden sind. <p>(3) Ist der Antrag begründet, hebt das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht die Entscheidung der</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
Kirchenleitung und gegebenenfalls das Votum des Kollegiums für theologische Lehrgespräche auf. Zugleich verweist es die Sache an die Kirchenleitung oder das Kollegium zurück.	Kirchenleitung und gegebenenfalls das Votum des Kollegiums für theologische Lehrgespräche auf. Zugleich verweist es die Sache an die Kirchenleitung oder das Kollegium zurück.	Kirchenleitung und gegebenenfalls das Votum des Kollegiums für theologische Lehrgespräche auf. Zugleich verweist es die Sache an die Kirchenleitung oder das Kollegium zurück.
<p style="text-align: center;">§ 21 Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs</p> <p>(1) Hat die Kirchenleitung nach § 18 Absatz 2 die Möglichkeit einer weiteren öffentlichen kirchlichen Wirksamkeit <u>des</u> Betroffenen verneint, kann die Kirchensynode die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs anordnen, wenn sie aufgrund neuer theologischer Gutachten überzeugt ist, dass die Entscheidung der Kirchenleitung der inhaltlichen Überprüfung im Sinne von § 2 bedarf. <u>Der</u> Betroffene und die Kirchenleitung sind vorher zu hören.</p> <p>(2) Die Anordnung der Kirchensynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.</p> <p>(3) Die Anordnung der Kirchensynode kann frühestens sechs Monate nach Zustellung der Entscheidung der Kirchenleitung nach § 18 Absatz 2, längstens jedoch nach Ablauf von zehn Jahren, getroffen werden.</p> <p>(4) Ist die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs angeordnet, ist damit das Verfahren erneut vor dem Kollegium anhängig. Mitglieder des Kollegiums, die an dem ersten Lehrgespräch teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs</p> <p>(1) Hat die Kirchenleitung nach § 18 Absatz 2 die Möglichkeit einer weiteren öffentlichen kirchlichen Wirksamkeit <u>der oder des</u> Betroffenen verneint, kann die Kirchensynode die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs anordnen, wenn sie aufgrund neuer theologischer Gutachten überzeugt ist, dass die Entscheidung der Kirchenleitung der inhaltlichen Überprüfung im Sinne von § 2 bedarf. <u>Die oder der</u> Betroffene und die Kirchenleitung sind vorher zu hören.</p> <p>(2) Die Anordnung der Kirchensynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.</p> <p>(3) Die Anordnung der Kirchensynode kann frühestens sechs Monate nach Zustellung der Entscheidung der Kirchenleitung nach § 18 Absatz 2, längstens jedoch nach Ablauf von zehn Jahren, getroffen werden.</p> <p>(4) Ist die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs angeordnet, ist damit das Verfahren erneut vor dem Kollegium anhängig. Mitglieder des Kollegiums, die an dem ersten Lehrgespräch teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs</p> <p>(1) Hat die Kirchenleitung nach § 19 Absatz 2 die Möglichkeit einer weiteren öffentlichen kirchlichen Wirksamkeit <u>der oder des</u> Betroffenen verneint, kann die Kirchensynode die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs anordnen, wenn sie aufgrund neuer theologischer Gutachten überzeugt ist, dass die Entscheidung der Kirchenleitung der inhaltlichen Überprüfung im Sinne von § 2 bedarf. <u>Die oder der</u> Betroffene und die Kirchenleitung sind vorher zu hören.</p> <p>(2) Die Anordnung der Kirchensynode bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.</p> <p>(3) Die Anordnung der Kirchensynode kann frühestens sechs Monate nach Zustellung der Entscheidung der Kirchenleitung nach § 19 Absatz 2, längstens jedoch nach Ablauf von zehn Jahren, getroffen werden.</p> <p>(4) Ist die Wiederaufnahme des theologischen Lehrgesprächs angeordnet, ist damit das Verfahren erneut vor dem Kollegium anhängig. Mitglieder des Kollegiums, die an dem ersten Lehrgespräch teilgenommen haben, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Rechtsfolgen der Entscheidung</p> <p>(1) Mit der Rechtskraft der Feststellung, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist (§ 18 Absatz 2), verliert <u>der</u> Betroffene die mit der Ordination erworbenen Rechte. Ist <u>er</u> nicht ordiniert, so er-</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Rechtsfolgen der Entscheidung</p> <p>(1) Mit der Rechtskraft der Feststellung, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist (§ 18 Absatz 2), verliert <u>die oder der</u> Betroffene die mit der Ordination erworbenen Rechte. Ist <u>sie oder er</u> nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Rechtsfolgen der Entscheidung</p> <p>(1) Mit der Rechtskraft der Feststellung, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist (§ 19 Absatz 2), verliert <u>die oder der</u> Betroffene die mit der Ordination erworbenen Rechte. Ist <u>sie oder er</u> nicht</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p>licht <u>sein</u> Auftrag zur Verkündigung oder Lehre. Ferner erlöschen alle <u>ihm</u> von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilten Beauftragungen und Bevollmächtigungen.</p> <p>(2) Steht <u>der</u> Betroffene in einem Dienstverhältnis als <u>Pfarrer</u> oder <u>Kirchenbeamter</u>, so scheidet <u>er</u> mit der Rechtskraft der in Absatz 1 genannten Feststellung aus dem Dienst aus. Die bisherigen Bezüge verbleiben <u>dem</u> Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Eintritt der Rechtskraft folgt. Die Kirchenverwaltung stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, zu dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies <u>dem</u> Betroffenen mit.</p> <p>(3) Ist <u>der</u> Betroffene <u>im Angestelltenverhältnis</u> beschäftigt, so sind der Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte und das Erlöschen des Auftrages zur Verkündigung oder Lehre (Absatz 1) ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung. Für die Fortzahlung der bisherigen Vergütung gilt Absatz 2 Satz 2.</p>	<p>ordiniert, so erlischt <u>der</u> Auftrag zur Verkündigung oder Lehre. Ferner erlöschen alle <u>ihr oder ihm</u> von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilten Beauftragungen und Bevollmächtigungen.</p> <p>(2) Steht <u>die oder der</u> Betroffene in einem Dienstverhältnis als <u>Pfarrerin oder Pfarrer</u> oder <u>Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter</u>, so scheidet <u>sie oder er</u> mit der Rechtskraft der in Absatz 1 genannten Feststellung aus dem Dienst aus. Die bisherigen Bezüge verbleiben <u>der oder dem</u> Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Eintritt der Rechtskraft folgt. Die Kirchenverwaltung stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, zu dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies <u>der oder dem</u> Betroffenen mit.</p> <p>(3) Ist <u>die oder der</u> Betroffene in einem <u>Arbeitsverhältnis</u> beschäftigt, so sind der Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte und das Erlöschen des Auftrages zur Verkündigung oder Lehre (Absatz 1) ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung. Für die Fortzahlung der bisherigen Vergütung gilt Absatz 2 Satz 2.</p>	<p>ordiniert, so erlischt <u>der</u> Auftrag zur Verkündigung oder Lehre. Ferner erlöschen alle <u>ihr oder ihm</u> von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erteilten Beauftragungen und Bevollmächtigungen.</p> <p>(2) Steht <u>die oder der</u> Betroffene in einem Dienstverhältnis als <u>Pfarrerin oder Pfarrer</u> oder <u>Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter</u>, so scheidet <u>sie oder er</u> mit der Rechtskraft der in Absatz 1 genannten Feststellung aus dem Dienst aus. Die bisherigen Bezüge verbleiben <u>der oder dem</u> Betroffenen bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Eintritt der Rechtskraft folgt. Die Kirchenverwaltung stellt das Ausscheiden und den Zeitpunkt fest, zu dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies <u>der oder dem</u> Betroffenen mit.</p> <p>(3) Ist <u>die oder der</u> Betroffene in einem <u>Arbeitsverhältnis</u> beschäftigt, so sind der Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte und das Erlöschen des Auftrages zur Verkündigung oder Lehre (Absatz 1) ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung. Für die Fortzahlung der bisherigen Vergütung gilt Absatz 2 Satz 2.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Rechtsfolgen einer neuen Entscheidung</p> <p>(1) Ist <u>der</u> Betroffene aufgrund von § 22 Abs. 2 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und führt ein nach § 21 wieder aufgenommenes Lehrgespräch zu einer Änderung der früheren Entscheidung, so wirkt die neue Entscheidung hinsichtlich der rechtlichen Stellung und der Bezüge <u>des</u> Betroffenen so, wie wenn sie zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung an deren Stelle ergangen wäre.</p> <p>(2) Bezüge, auf die <u>der</u> Betroffene oder <u>seine</u> Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die aufgrund der früheren Entscheidung oder der durch die Entscheidung geschaffenen Verhältnisse geleistet sind, werden angerechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Rechtsfolgen einer neuen Entscheidung</p> <p>(1) Ist <u>die oder der</u> Betroffene aufgrund von § 22 Absatz 2 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und führt ein nach § 21 wieder aufgenommenes Lehrgespräch zu einer Änderung der früheren Entscheidung, so wirkt die neue Entscheidung hinsichtlich der rechtlichen Stellung und der Bezüge <u>der oder des</u> Betroffenen so, wie wenn sie zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung an deren Stelle ergangen wäre.</p> <p>(2) Bezüge, auf die <u>die oder der</u> Betroffene oder <u>ihrer oder seine</u> Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die aufgrund der früheren Entscheidung oder der durch die Entscheidung geschaffenen Verhältnisse geleistet sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Rechtsfolgen einer neuen Entscheidung</p> <p>(1) Ist <u>die oder der</u> Betroffene aufgrund von § 23 Absatz 2 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und führt ein nach § 22 wieder aufgenommenes Lehrgespräch zu einer Änderung der früheren Entscheidung, so wirkt die neue Entscheidung hinsichtlich der rechtlichen Stellung und der Bezüge <u>der oder des</u> Betroffenen so, wie wenn sie zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung an deren Stelle ergangen wäre.</p> <p>(2) Bezüge, auf die <u>die oder der</u> Betroffene oder <u>ihrer oder seine</u> Hinterbliebenen danach noch Anspruch haben, sind nachzuzahlen. Der in der Zwischenzeit bezogene Arbeitsverdienst sowie Zahlungen, die aufgrund der früheren Entscheidung oder der durch die Entscheidung geschaffenen Verhältnisse geleistet sind,</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p><u>Der</u> Betroffene ist verpflichtet, über die <u>von ihm</u> inzwischen erhaltenen Bezüge und sonstigen Einkünfte Auskunft zu geben. Hätte <u>der</u> Betroffene nach der neuen Entscheidung <u>sein</u> Amt nicht verloren, erhält <u>er</u> nach Rechtskraft dieser Entscheidung, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Im Übrigen hat <u>der</u> Betroffene von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an die Rechtsstellung <u>eines Pfarrers</u> oder <u>Kirchenbeamten</u> im Wartestand, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist.</p> <p>(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von der früheren Entscheidung die rechtliche Stellung oder die Bezüge <u>des</u> Betroffenen verändert hätten, behalten sie ihren Einfluss.</p> <p>(4) Ist <u>der</u> Betroffene aufgrund von § 22 Absatz 3 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Ist <u>er</u> inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so kann <u>er</u> binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft der neuen Entscheidung durch Erklärung gegenüber der früheren kirchlichen Anstellungskörperschaft die Fortsetzung des früheren Arbeitsverhältnisses ablehnen. Mit dem Zugang dieser Erklärung erlischt das Arbeitsverhältnis.</p>	<p>werden angerechnet. <u>Die oder der</u> Betroffene ist verpflichtet, über die inzwischen erhaltenen Bezüge und sonstigen Einkünfte Auskunft zu geben. Hätte <u>die oder der</u> Betroffene nach der neuen Entscheidung <u>ihr oder sein</u> Amt nicht verloren, erhält <u>sie oder er</u> nach Rechtskraft dieser Entscheidung, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Im Übrigen hat <u>die oder der</u> Betroffene von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an die Rechtsstellung <u>einer Pfarrerin oder eines Pfarrers</u> oder <u>einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten</u> im Wartestand, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist.</p> <p>(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von der früheren Entscheidung die rechtliche Stellung oder die Bezüge <u>der oder des</u> Betroffenen verändert hätten, behalten sie ihren Einfluss.</p> <p>(4) Ist <u>die oder der</u> Betroffene aufgrund von § 22 Absatz 3 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Ist <u>sie oder er</u> inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so kann sie oder er binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft der neuen Entscheidung durch Erklärung gegenüber der früheren kirchlichen Anstellungskörperschaft die Fortsetzung des früheren Arbeitsverhältnisses ablehnen. Mit dem Zugang dieser Erklärung erlischt das Arbeitsverhältnis.</p>	<p>werden angerechnet. <u>Die oder der</u> Betroffene ist verpflichtet, über die inzwischen erhaltenen Bezüge und sonstigen Einkünfte Auskunft zu geben. Hätte <u>die oder der</u> Betroffene nach der neuen Entscheidung <u>ihr oder sein</u> Amt nicht verloren, erhält <u>sie oder er</u> nach Rechtskraft dieser Entscheidung, wenn die Stelle inzwischen anderweitig besetzt worden ist, die diesem Amt entsprechenden Bezüge. Im Übrigen hat <u>die oder der</u> Betroffene von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an die Rechtsstellung <u>einer Pfarrerin oder eines Pfarrers</u> oder <u>einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten</u> im Wartestand, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist.</p> <p>(3) Sind in der Zwischenzeit Umstände eingetreten, die unabhängig von der früheren Entscheidung die rechtliche Stellung oder die Bezüge <u>der oder des</u> Betroffenen verändert hätten, behalten sie ihren Einfluss.</p> <p>(4) Ist <u>die oder der</u> Betroffene aufgrund von § 23 Absatz 3 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Ist <u>sie oder er</u> inzwischen ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen, so kann sie oder er binnen zwei Wochen nach der Rechtskraft der neuen Entscheidung durch Erklärung gegenüber der früheren kirchlichen Anstellungskörperschaft die Fortsetzung des früheren Arbeitsverhältnisses ablehnen. Mit dem Zugang dieser Erklärung erlischt das Arbeitsverhältnis.</p>
<p style="text-align: center;">III. Besondere Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Unterhaltsbeihilfe</p> <p>(1) Im Falle des § 22 Absatz 2 wird <u>dem</u> Betroffenen eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdienten Versorgungsbezüge gewährt. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Auf die Unterhalt,</p>	<p style="text-align: center;">III. Besondere Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Unterhaltsbeihilfe</p> <p>(1) Im Falle des § 22 Absatz 2 wird <u>der oder dem</u> Betroffenen eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdienten Versorgungsbezüge gewährt. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Auf die</p>	<p style="text-align: center;">III. Abschnitt 2 Besondere Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Unterhaltsbeihilfe</p> <p>(1) Im Falle des § 23 Absatz 2 wird <u>der oder dem</u> Betroffenen eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst erdienten Versorgungsbezüge gewährt. Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Auf die</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p>Beihilfe finden die Vorschriften für Versorgungsbezüge entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) <u>Dem</u> Betroffenen kann mit <u>seiner</u> Zustimmung ein befristetes Übergangsgeld bis zur Höhe <u>seiner</u> bisherigen Dienstbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ausbildung für einen neuen Beruf durchzuführen, der <u>seiner</u> bisherigen beruflichen Stellung entspricht. Wird ein Übergangsgeld gewährt, so entfällt damit die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1.</p> <p>(3) Ist <u>der</u> Betroffene aus einem <u>Angestelltenverhältnis</u> ausgeschieden, so wird <u>ihm</u> eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Gesamtversorgung nach der Satzung der <u>Kirchlichen</u> Zusatzversorgungskasse <u>Darmstadt</u> für den Fall der Berufsunfähigkeit gewährt. Ist die Gesamtrente im Versicherungsfall geringer als die Unterhaltsbeihilfe, so wird diese in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>Unterhalt, Beihilfe finden die Vorschriften für Versorgungsbezüge entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) <u>Der oder dem</u> Betroffenen kann mit <u>ihrer oder seiner</u> Zustimmung ein befristetes Übergangsgeld bis zur Höhe <u>der</u> bisherigen Dienstbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ausbildung für einen neuen Beruf durchzuführen, der <u>ihrer oder seiner</u> bisherigen beruflichen Stellung entspricht. Wird ein Übergangsgeld gewährt, so entfällt damit die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1.</p> <p>(3) Ist <u>die oder der</u> Betroffene aus einem <u>Arbeitsverhältnis</u> ausgeschieden, so wird <u>ihr oder ihm</u> eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Gesamtversorgung nach der Satzung der <u>Evangelischen</u> Zusatzversorgungskasse für den Fall der Berufsunfähigkeit gewährt. Ist die Gesamtrente im Versicherungsfall geringer als die Unterhaltsbeihilfe, so wird diese in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>Unterhalt, Beihilfe finden die Vorschriften für Versorgungsbezüge entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) <u>Der oder dem</u> Betroffenen kann mit <u>ihrer oder seiner</u> Zustimmung ein befristetes Übergangsgeld bis zur Höhe <u>der</u> bisherigen Dienstbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ausbildung für einen neuen Beruf durchzuführen, der <u>ihrer oder seiner</u> bisherigen beruflichen Stellung entspricht. Wird ein Übergangsgeld gewährt, so entfällt damit die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1.</p> <p>(3) Ist <u>die oder der</u> Betroffene aus einem <u>Arbeitsverhältnis</u> ausgeschieden, so wird <u>ihr oder ihm</u> eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Gesamtversorgung nach der Satzung der <u>Evangelischen</u> Zusatzversorgungskasse für den Fall der Berufsunfähigkeit gewährt. Ist die Gesamtrente im Versicherungsfall geringer als die Unterhaltsbeihilfe, so wird diese in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 <u>Pfarrer</u> im Dienst anderer Anstellungsträger</p> <p>Wird ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz gegen <u>einen Pfarrer</u> im Dienst eines anderen Anstellungsträgers durchgeführt und trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung gemäß § 18 Absatz 2, so gilt § 22 Absatz 1 Satz 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 <u>Pfarrerinnen und Pfarrer</u> im Dienst anderer Anstellungsträger</p> <p>Wird ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz gegen <u>eine Pfarrerin oder einen Pfarrer</u> im Dienst eines anderen Anstellungsträgers durchgeführt und trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung gemäß § 18 Absatz 2, so gilt § 22 Absatz 1 Satz 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Pfarrerinnen und Pfarrer</u> im Dienst anderer Anstellungsträger</p> <p>Wird ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz gegen <u>eine Pfarrerin oder einen Pfarrer</u> im Dienst eines anderen Anstellungsträgers durchgeführt und trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung gemäß § <u>19</u> Absatz 2, so gilt § <u>23</u> Absatz 1 Satz 1.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Pfarrer</u> im Ruhe- oder Wartestand</p> <p>Ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz kann auch gegen <u>einen Pfarrer</u> durchgeführt werden, <u>der</u> sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. Die §§ 22 bis 24 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Pfarrerin oder Pfarrer</u> im Ruhe- oder Wartestand</p> <p>Ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz kann auch gegen <u>eine Pfarrerin oder einen Pfarrer</u> durchgeführt werden, <u>die oder der</u> sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. Die §§ 22 bis 24 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 <u>Pfarrerin oder Pfarrer</u> im Ruhe- oder Wartestand</p> <p>Ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz kann auch gegen <u>eine Pfarrerin oder einen Pfarrer</u> durchgeführt werden, <u>die oder der</u> sich im Ruhe- oder Wartestand befindet. Die §§ <u>23</u> bis <u>25</u> finden entsprechende Anwendung.</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">§ 27 Verhältnis zu anderen Verfahren</p> <p>(1) Ein Sachverhalt nach § 2 kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.</p> <p>(2) Liegt außer einem Sachverhalt nach § 2 ein weiterer Sachverhalt vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen <u>den Betroffenen</u> rechtfertigt, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, welches Verfahren den Vorrang hat.</p> <p>(3) Die Versetzung <u>eines betroffenen Pfarrers</u> in eine andere Stelle oder in den Wartestand ist unzulässig, soweit sie auf einen Sachverhalt nach § 2 gestützt wird. Sie ist jedoch zulässig, wenn nach der Feststellung der Kirchenleitung zwar eine weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit <u>des Betroffenen</u> möglich ist (§ 18 Abs. 1), eine gedeihliche Führung seines Amtes in der bisherigen Stelle mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse aber auch bei voller Unterstützung durch die Kirchenleitung nicht mehr zu erwarten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Verhältnis zu anderen Verfahren</p> <p>(1) Ein Sachverhalt nach § 2 kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.</p> <p>(2) Liegt außer einem Sachverhalt nach § 2 ein weiterer Sachverhalt vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen <u>die Betroffene oder den Betroffenen</u> rechtfertigt, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, welches Verfahren den Vorrang hat.</p> <p>(3) Die Versetzung <u>einer betroffenen Pfarrerin oder eines betroffenen Pfarrers</u> in eine andere Stelle oder in den Wartestand ist unzulässig, soweit sie auf einen Sachverhalt nach § 2 gestützt wird. Sie ist jedoch zulässig, wenn nach der Feststellung der Kirchenleitung zwar eine weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit <u>der oder des Betroffenen</u> möglich ist (§ 18 Absatz 1), eine gedeihliche Führung seines Amtes in der bisherigen Stelle mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse aber auch bei voller Unterstützung durch die Kirchenleitung nicht mehr zu erwarten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Verhältnis zu anderen Verfahren</p> <p>(1) Ein Sachverhalt nach § 2 kann nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.</p> <p>(2) Liegt außer einem Sachverhalt nach § 2 ein weiterer Sachverhalt vor, der die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen <u>die Betroffene oder den Betroffenen</u> rechtfertigt, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, welches Verfahren den Vorrang hat.</p> <p>(3) Die Versetzung <u>einer betroffenen Pfarrerin oder eines betroffenen Pfarrers</u> in eine andere Stelle oder in den Wartestand ist unzulässig, soweit sie auf einen Sachverhalt nach § 2 gestützt wird. Sie ist jedoch zulässig, wenn nach der Feststellung der Kirchenleitung zwar eine weitere öffentliche kirchliche Wirksamkeit <u>der oder des Betroffenen</u> möglich ist (§ 19 Absatz 1), eine gedeihliche Führung seines Amtes in der bisherigen Stelle mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse aber auch bei voller Unterstützung durch die Kirchenleitung nicht mehr zu erwarten ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Einstellung des Verfahrens</p> <p>Das Verfahren nach diesem Kirchengesetz ist einzustellen,</p> <p>a) wenn der Betroffene aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, ohne dass <u>ihm</u> die mit der Ordination erworbenen Rechte belassen bleiben,</p> <p>b) wenn <u>der Betroffene wegen Geisteskrankheit entmündigt worden ist</u>,</p> <p>c) im Falle des Todes <u>des Betroffenen</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Einstellung des Verfahrens</p> <p>Das Verfahren nach diesem Kirchengesetz ist einzustellen,</p> <p>a) wenn <u>die oder der Betroffene</u> aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, ohne dass <u>ihr oder ihm</u> die mit der Ordination erworbenen Rechte belassen bleiben,</p> <p>b) wenn <u>die oder der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung gestellt worden ist</u>,</p> <p>c) im Falle des Todes <u>der oder des Betroffenen</u>.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Einstellung des Verfahrens</p> <p>Das Verfahren nach diesem Kirchengesetz ist einzustellen,</p> <p>a) wenn <u>die oder der Betroffene</u> aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, ohne dass <u>ihr oder ihm</u> die mit der Ordination erworbenen Rechte belassen bleiben,</p> <p>b) wenn <u>die oder der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung gestellt worden ist</u>,</p> <p>c) im Falle des Todes <u>der oder des Betroffenen</u>.</p>

Geltendes Recht	Neufassung (1.Lesung)	Rechtsausschuss
<p style="text-align: center;">IV. Kosten- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Gebühren und Auslagen</p> <p>(1) Für die Durchführung des Verfahrens nach diesem Kirchengesetz werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau trägt die ihr entstandenen Auslagen. Diese Auslagen können durch Beschluss der Kirchenleitung ganz oder teilweise <u>dem</u> Betroffenen auferlegt werden, soweit <u>er</u> sie durch <u>sein</u> Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.</p> <p>(3) <u>Dem</u> Betroffenen werden die zur Wahrnehmung <u>seiner</u> Rechte entstandenen Auslagen erstattet, soweit sie angemessen waren. Die Hinzuziehung eines rechtskundigen und eines theologischen Beistandes ist stets angemessen.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Kosten- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Gebühren und Auslagen</p> <p>(1) Für die Durchführung des Verfahrens nach diesem Kirchengesetz werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau trägt die ihr entstandenen Auslagen. Diese Auslagen können durch Beschluss der Kirchenleitung ganz oder teilweise <u>der oder dem</u> Betroffenen auferlegt werden, soweit <u>sie oder er</u> sie durch <u>ihr oder sein</u> Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.</p> <p>(3) <u>Der oder dem</u> Betroffenen werden die zur Wahrnehmung <u>ihrer oder seiner</u> Rechte entstandenen Auslagen erstattet, soweit sie angemessen waren. Die Hinzuziehung eines rechtskundigen und eines theologischen Beistandes ist stets angemessen.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">IV-Kosten- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 30 Gebühren und Auslagen</p> <p>(1) Für die Durchführung des Verfahrens nach diesem Kirchengesetz werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau trägt die ihr entstandenen Auslagen. Diese Auslagen können durch Beschluss der Kirchenleitung ganz oder teilweise <u>der oder dem</u> Betroffenen auferlegt werden, soweit <u>sie oder er</u> sie durch <u>ihr oder sein</u> Verhalten im Verfahren schuldhaft verursacht hat.</p> <p>(3) <u>Der oder dem</u> Betroffenen werden die zur Wahrnehmung <u>ihrer oder seiner</u> Rechte entstandenen Auslagen erstattet, soweit sie angemessen waren. Die Hinzuziehung eines rechtskundigen und eines theologischen Beistandes ist stets angemessen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt <u>mit Wirkung vom 1. März 1980</u> in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt <u>am 1. Januar 2018</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 27. November 1979 (ABl. 1979 S. 223), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt <u>am 1. Januar 2018</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 27. November 1979 (ABl. 1979 S. 223), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), außer Kraft.</p>